

KOMPASS

Verschleppung und Zwangsheirat

Eine Handlungsorientierung für die Präventions-
und Interventionsarbeit unter Berücksichtigung
rechtlicher Aspekte

KOMPASS

Verschleppung und Zwangsheirat

Eine Handlungsorientierung für die Präventions-
und Interventionsarbeit unter Berücksichtigung
rechtlicher Aspekte

Wien, 2024

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AußStrG	Außerstreitgesetz
BG	Bezirksgericht
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMI	Bundesministerium für Inneres
BV/AV	Betretungs- und Annäherungsverbot
bzw.	beziehungsweise
EheG	Ehegesetz
EO	Exekutionsordnung
EV	Einstweilige Verfügung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
i. S. d.	im Sinne des, – der
iVm.	in Verbindung mit
KiJa	Kinder- und Jugendanwaltschaften
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJHT	Kinder- und Jugendhilfeträger
KonsG	Konsulargesetz
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
SIS-VO	Verordnung über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS)
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
u. U.	unter Umständen
Z	Ziffer

Inhalt

Vorwort	5
Einführung Grundlagen Praxishilfen	9
Problemstellung.....	10
Der Kompass.....	11
Grundlagen zum Thema Zwangsheirat und Verschleppung	12
Definition von Zwangsheirat.....	12
Definition von Verschleppung.....	13
Zur strafrechtlichen Situation von Zwangsheirat und Verschleppung in Österreich.....	14
Abgrenzung Zwangsheirat und arrangierte Ehe.....	17
Frühe Heirat und Kinderheirat.....	18
Motive und Folgen von Zwangsheirat und Verschleppung.....	19
Das Wichtigste im Überblick.....	20
Für die Praxis: Professionelle Unterstützung im Falle einer Zwangsheirat und Verschleppung	21
Erklärung zu den Hilfstools für die Praxis.....	24
Wegweiser bei Zwangsheirat und Verschleppung.....	24
Fallbeispiele: Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zu ausgewählten Sachverhalten.....	25
Wegweiser bei Zwangsheirat und Verschleppung	27
Betroffene ist im Inland: Wegweiser bei Zwangsheirat.....	28
Betroffene ist im Ausland: Wegweiser bei Verschleppung.....	29
Fallbeispiele: Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zu ausgewählten Sachverhalten	31
A. Betroffene befindet sich in Österreich und soll hier zwangsverheiratet werden.....	32
B. Betroffene befindet sich in Österreich und soll im Ausland zwangsverheiratet werden (drohende Verschleppung).....	35
C. Betroffene befindet sich in Österreich und wurde im Ausland zwangsverheiratet (drohende Verschleppung).....	38

D. Betroffene gelangt im Rahmen einer Familienzusammenführung nach Österreich und wurde im Ausland – wo sie ihren Aufenthalt hatte – zwangsverheiratet (drohende Verschleppung).....	41
E. Betroffene befindet sich im Ausland und soll dort zwangsverheiratet werden.....	44
F. Betroffene befindet sich im Ausland und wurde dort zwangsverheiratet.....	46
Hinweise für betroffene Personen mit Aufenthaltstitel.....	48
Das Wichtigste im Überblick.....	49
Hintergrundinformationen.....	51
Die Rolle unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure im Kontext von Zwangsheirat und Verschleppung.....	52
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) – Abt. IV.4.....	53
Bundeskanzleramt – Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, Abteilung III/4 Gewaltprävention und Gewaltschutz – Nationale Koordinierungsstelle der Istanbul Konvention.....	54
Frauenhäuser.....	56
Gewaltschutzzentren.....	57
Kinder- und Jugendanwaltschaft.....	59
Kinder- und Jugendhilfe.....	60
PeriFeri – Nationales Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt.....	62
Polizei.....	64
Verein Orient Express	65
24-Stunden Frauennotruf.....	67
Anlaufstellen.....	68
Quellen.....	70

Vorwort

Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien

Zwangsheirat ist eine massive Menschenrechtsverletzung, der überwiegend junge Frauen und Mädchen zum Opfer fallen und die nicht toleriert werden darf. Auch in Österreich leben betroffene Frauen und Mädchen. Insbesondere aufgrund der vermehrten Zuwanderung von Personen aus Ländern, in denen Zwangsehen leider noch an der Tagesordnung stehen, müssen Verschleppungen und Zwangsheirat auch in Österreich unbedingt adressiert werden.

Mädchen und Frauen sind oftmals physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt vom Ehemann und anderen Familienangehörigen ausgesetzt.¹ Zusätzlich besteht die Gefahr, dass sie ins Ausland verbracht und damit von Unterstützungs- und Schutzangeboten abgeschnitten werden. Den Betroffenen wird dabei auch die Entscheidungsfreiheit über ihr Leben genommen und die volle Teilhabe an wirtschaftlichen, politischen und sozialen Bereichen wird ihnen verwehrt. Das Überwinden solcher Zwangssituationen ist oftmals mit großen Hürden und Gefahren verbunden, da durch die Auflösung der Ehe auch der Bruch mit der eigenen Familie und des bisherigen sozialen Umfelds riskiert wird.

Um Verschleppung und Zwangsheirat zu verhindern als auch die Situation für Betroffene zu verbessern, ist es mir daher ein wichtiges Anliegen, über diese menschenrechtsverletzenden Praktiken umfassend zu informieren und das Erkennen von ersten Warnzeichen sowie den Zugang zu möglichen Hilfen und Anlaufstellen im Falle einer Verschleppung für betreuende Personen zu beschleunigen und zu erleichtern.

Der Kompass Verschleppung und Zwangsheirat bietet Berufsgruppen, welche mit möglichen Betroffenen in Berührung kommen, Grundlageninformationen und eine umfassende Handlungsorientierung. Welche Schritte bei möglicher Betroffenheit gesetzt werden können bzw. müssen und welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten bestehen, werden kompakt anhand praktischer Fälle visuell ansprechend dargestellt.

Erarbeitet wurde dieser Leitfaden durch den Arbeitskreis gegen Verschleppung und Zwangsheirat – ein Fachgremium zur Vernetzung und zum Austausch relevanter staatlicher Stellen und NGOs unter Leitung der Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat, welche bis Ende 2023 beim Verein Orient Express angesiedelt war. Nunmehr wird die Arbeit der Koordinationsstelle durch den Verein PeriFeri unter der Bezeichnung „Nationales Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt“ fortgeführt.² Für dieses Engagement bedanke ich mich herzlich bei sämtlichen Beteiligten,



Bundesministerin
MMag. Dr. Susanne Raab

1 [OEIF-Forschungsbericht-Zwangsheirat.pdf \(integrationsfonds.at\)](#) S. 9 (Abruf: 27.11.2023).

2 www.periferi.at.

insbesondere dem Arbeitskreis, und bin der festen Überzeugung, dass diese wertvolle Publikation zur Unterstützung der praktischen Arbeit breite Nutzung in Österreich finden wird, damit Betroffenen noch besser geholfen werden kann. Der Kompass ist ein essentielles Hilfsmittel, um noch besser gegen die gravierende Menschenrechtsverletzung der Zwangsheirat anzukämpfen und Frauen und Mädchen in Österreich davor zu schützen und zu unterstützen. Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern eine hilfreiche und interessante Lektüre.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Susanne Raab'. The signature is stylized with a large, circular initial 'S' and a long horizontal stroke extending to the right.

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien
Wien, 2024

Nationales Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt – Verein PeriFeri

Zwangsheirat manifestiert sich als eine Form von Gewalt, die in verschiedenen Gesellschaftsbereichen präsent ist. Die Identifikation und effektive Intervention stellen für helfende Fachpersonen weiterhin eine Herausforderung dar, insbesondere, wenn Unsicherheiten in Bezug auf die Thematik bestehen. Bei der Unterstützung von Bedrohten und Betroffenen ist es entscheidend, sowohl die Dynamik der Gewalt als auch die der Täter und Täterinnen frühzeitig zu (er)kennen, damit einer möglichen Verschleppung entgegengewirkt werden kann.

Es ist von besonderer Bedeutung zu betonen, dass viele Betroffene von Zwangsheirat auch mit einer Gefahr der Verschleppung konfrontiert sind. Die Intervention zur Verhinderung von Zwangsheirat im Inland kann bei einer Unachtsamkeit eine Verschleppung ins Ausland auslösen. Diese Gefahr wird in der Arbeit des Nationalen Kompetenzzentrums gegen Verschleppung und Familiengewalt deutlich. Immer mehr betroffene Personen melden sich aus dem Ausland und geben als Motiv der Verschleppung eine geplante Zwangsheirat im Ausland an.

Das Nationale Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt, als zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Verschleppung, arbeitet präzise an der Rückholung dieser Personen durch Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren. Dies ermöglicht den Betroffenen nicht nur eine neue Perspektive, sondern auch die Fortführung ihres gewohnten Lebens in Österreich – ohne Gewalt und in Sicherheit.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben Expertinnen des Kompetenzzentrums, in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat gegen Verschleppung und Familiengewalt potenzielle Schwachstellen im Hilfesystem analysiert. Diese Analyse führte zur Feststellung des Bedarfs an einem rechtlichen Leitfaden. Der ursprünglich geplante Kompass entwickelte sich durch die Vertiefung dieser Themen zu einer einzigartigen rechtlichen Lektüre und einem Wegweiser für unterstützende Fachpersonen.

Wir freuen uns, dass der Kompass die langjährige Expertise des Teams des Kompetenzzentrums in der Bekämpfung von Verschleppung und Zwangsheirat mit der Fachkenntnis verschiedener Akteurinnen und Akteure des Fachbeirats vereint. Wir möchten dem Bundeskanzleramt für die Finanzierung des gesamten Projektes „Nationales Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt“, unseren Dank aussprechen. Besonderer Dank gilt dem Bundesministerium für Justiz und seinen Expertinnen und Experten, die uns mit ihrer rechtlichen Expertise unterstützt haben.

Durch die langjährige Erfahrung in unserer Funktion in diesem Bereich tragen wir die ehrenvolle Aufgabe, unsere Fachkenntnisse österreichweit zu teilen. Dabei liegt der

Fokus auf der Prävention von Heiratsverschleppung und Verschleppung im Kontext von Familiengewalt, der qualitativen Unterstützung bedrohter und betroffener Personen sowie der Beseitigung von Unsicherheiten bei Fachpersonen.

Jede Zwangsheirat und jede Form von Verschleppung sind klare Anzeichen für das Fehlen angemessener präventiver Maßnahmen. Die Rückholung von Betroffenen ist eine klare Botschaft für die Täter und Täterinnen: Gewalt ist nicht duldbar.

Handwritten signature of Meltem Weiland in black ink.

Meltem Weiland
Nationales Kompetenzzentrum gegen Verschleppung
und Familiengewalt – Verein PeriFeri
Wien, 2024

Handwritten signature of Selda Yücel in black ink.

Selda Yücel

Einführung
Grundlagen
Praxishilfen

Problemstellung

Zwangsheirat ist geschlechtsbasierte Gewalt und stellt eine eklatante Menschenrechtsverletzung dar, von der vorwiegend Frauen und Mädchen betroffen sind.³ Das Gewaltphänomen Zwangsheirat ist keineswegs stets mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft verknüpft. Zwangsheiraten werden bei österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mit familiärer Migrationsgeschichte ebenso wie bei nicht-österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern praktiziert. Dieses weltweit komplexe Phänomen verstößt nicht nur gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, internationale und regionale Konventionen sowie nationale Gesetze, sondern stellt auch eine enorme Verweigerung der freien Selbstbestimmung der betroffenen Person dar. Mitunter werden Personen, die sich gegen eine solche Ehe stellen, unter falschen Vorwänden ins Ausland gebracht oder auch verschleppt. Sie werden dort oftmals bis zur Hochzeit oder darüber hinaus eingesperrt. Dadurch geraten sie im Ausland in eine „Quasi-Rechtlosigkeit“, werden von Hilfsangeboten abgeschnitten und sind bei der Planung ihrer Flucht bzw. Rückkehr auf sich allein gestellt.

Mit dem *Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*, der sogenannten *Istanbul-Konvention*, verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird. Darüber hinaus müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass das „Verschlepptwerden ins Ausland zum Zwecke der Zwangsverheiratung“ strafbar ist.⁴

Die Gewaltformen Verschleppung und Zwangsheirat treten oft – aber nicht immer – gemeinsam auf. Verschleppte Personen sind gefährdet, auch zwangsverheiratet zu werden und vice versa. Die Betroffenen von Zwangsheirat und/oder Verschleppung sind einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Diese Gefahr geht nicht nur von den Eltern, sondern auch von anderen Mitgliedern der Familie und weiterer Verwandtschaft aus, die das geplante Vorhaben für gerechtfertigt halten. Durch die ausgeübte Gewalt und Drohungen werden sie zu Tätern und Täterinnen und müssen dafür zur Verantwortung gezogen werden. In der Praxis stellt sich regelmäßig das Problem, dass Fachkräfte im Kontakt mit bedrohten oder betroffenen Personen unsicher oder überfordert sind und Unterstützung brauchen. Daher sind der Austausch von Informationen, die Präventionsarbeit sowie die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure bei der Bekämpfung einer Verschleppung und Zwangsheirat unabdingbar.

3 Psaila et al. (2016), S. 9.

4 Council of Europe (2011).

Der Kompass

Fachpersonen aus den unterschiedlichen Berufsfeldern bei Zwangsheirats- oder Verschleppungsfällen sind oftmals mit herausfordernden Fragestellungen konfrontiert. Aufgrund dessen hat der „**Fachbeirat gegen Verschleppung und Familiengewalt**“, welcher zuvor als Arbeitskreis gegen Verschleppung und Zwangsheirat (Orient Express) tätig war, den vorliegenden Kompass entwickelt. Der Fachbeirat unter der Leitung des Nationalen Kompetenzzentrums des Vereins PeriFeri ist ein Gremium, welches die Vernetzung und fachübergreifende Kooperation relevanter Organisationen und Ministerien ermöglicht. Im Fachbeirat erfolgt ein Austausch über aktuelle Entwicklungen sowie Verbesserungen und Lösungsansätze für die Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen. **Definiertes Ziel des Kompasses** ist es, Fachkräfte in ihrer Handlungssicherheit zu unterstützen, um bedrohten und betroffenen Personen rechtzeitig die nötige Hilfe anbieten und sie effektiv schützen zu können.

Der gegenständliche Kompass **richtet sich an Fachpersonen, die im beruflichen Kontext mit bedrohten und betroffenen Personen von Zwangsheirat und/oder Verschleppung in Kontakt kommen**. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendeinrichtungen, Schulen, der Kinder- und Jugendhilfe, im Gesundheitsbereich oder in Beratungsstellen sind oftmals die ersten Personen, denen sich die Betroffenen anvertrauen. Die Fachkräfte sollten wissen, wie sie angemessen und sorgfältig handeln, ohne die betroffene oder bedrohte Person zu gefährden.

Der Kompass bietet **Hilfstools über Handlungsmöglichkeiten** bei Verschleppung und Zwangsheirat und enthält **wichtige Hinweise**, unter gleichzeitiger **Vermittlung von Basiswissen und Kontakten zu Hilfseinrichtungen**. Der Fachbeirat gegen Verschleppung und Familiengewalt hat **sechs zentrale Sachverhalte** identifiziert und **rechtliche Handlungsmöglichkeiten** eruiert, um Ansprechpersonen bei der Arbeit mit bedrohten und betroffenen Personen zu unterstützen. Zu jedem Sachverhalt wurden zum besseren Verständnis und zur Sensibilisierung für diese Thematik kurze Fallbeispiele präsentiert.

Einzelne Akteurinnen und Akteure, die im Fachbeirat vertreten sind, liefern zur Orientierung Informationen über ihre Rolle im Kontext von Zwangsheirat und Verschleppung. Der Kompass soll aber auch auf die Herausforderungen in der Praxis und die Komplexität dieses Gewaltphänomens aufmerksam machen.

Dem Fachbeirat ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass jede Situation im Kontext von Zwangsheirat und/oder Verschleppung individuell und spezifisch ist und die rechtlichen Möglichkeiten für ausgewählte Sachverhalte erarbeitet wurden.



Grundlagen zum Thema Zwangsheirat und Verschleppung

Definition von Zwangsheirat

Auf europäischer und auf internationaler Ebene gibt es keine einheitliche Definition des Begriffs „Zwangsheirat“.⁵ Artikel 16 Abs. 2 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 bietet jedoch als völkerrechtliche Resolution einen universalen Anhaltspunkt: „Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“⁶ Eine Zwangsheirat liegt e contrario dann vor, wenn die Verheiratung gegen den Willen mindestens einer Person geschieht, also eine oder beide unter Zwang stehen oder nicht die Reife besitzen, die Bedeutung der Eheschließung zu verstehen.⁷ Was unter freier Zustimmung oder freiem Willen zu verstehen ist, ist umstritten. Die Schwierigkeit liegt darin, zu beurteilen, wann und inwiefern von freier Zustimmung gesprochen werden kann, wenn diese durch Sozialisation, erwartete Übereinstimmung mit Wertvorstellungen oder durch Manipulation beeinflusst wird.⁸ Solche Fälle, in denen die Zustimmung gerade nicht durch körperliche, sondern psychische bzw. emotionale Manipulation erzwungen wird, sind in der Beweisführung besonders schwierig. Charakteristikum solch emotionaler Manipulation bzw. Gewalt ist die bei den Opfern erzeugte Angst und Furcht, die oftmals zu stark sein kann, um sich einer Ehe zu widersetzen.⁹ Hinzu kommt der Loyalitätskonflikt, in dem sich die bedrohten und betroffenen Personen befinden. Sich gegen eine Zwangsheirat zu wehren, bedeutet gleichzeitig, sich gegen die eigene Familie und das soziale Umfeld zu stellen. Die Anzeige gegen die eigenen Eltern erscheint oft als unüberwindbares Hindernis, genauso wie das Austreten aus dem gewohnten sozialen Umfeld.

5 Psaila et al. (2016), S. 15.

6 Resolution der Generalversammlung A/RES/217 A (III) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (Abruf: 27.10.2022).

7 Siehe dazu auch das Kapitel „Frühe Heirat und Kinderheirat“ auf Seite 18.

8 Latcheva, Rossalina et al. (2006), S. 29f.

9 Vgl. Rude-Antoine (2005), S. 7.

Im deutschsprachigen Raum wird oftmals folgende Definition verwendet: „Eine Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn die betroffene Person sich zur Ehe gezwungen fühlt und mit ihrer Weigerung kein Gehör findet oder nicht wagt, sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Verlobte und Schwiegereltern mit unterschiedlichsten Mitteln versuchen, psychischen oder sozialen Druck sowie emotionale Erpressung auf sie auszuüben. Zwangsverheiratung im engeren Sinn bezieht sich auf den erzwungenen Prozess der Eheschließung. Sie lässt sich als eine besondere Form innerfamiliärer Gewalt beschreiben, wobei auf Seiten der „Täter“ jegliches Unrechtsbewusstsein fehlt, sogar im Gegenteil.“¹⁰

In Österreich ist die Nötigung zu einer Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft mit Gewalt oder gefährlicher Drohung oder durch Drohung mit dem Entzug von familiären Kontakten gem. § 106a StGB strafbar. Eheähnliche Gemeinschaften (rituelle oder religiöse, staatlich nicht anerkannte Eheschließungen) sind nicht vom Tatbestand des § 106a StGB umfasst. Hier kann je nach Einzelfall aber eine Strafbarkeit wegen schwerer Nötigung nach §§ 105, 106 Abs 1 Z 3 StGB gegeben sein.¹¹

Nach § 39 EheG kann die Ehe **aufgehoben** werden, wenn eine Ehegattin oder ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch „Drohung“ bestimmt worden ist. Nach der Rechtsprechung ist „Drohung“ jede von einer bestimmten Person an eine andere bestimmte Person gerichtete Ankündigung irgendeines körperlichen, psychischen, vermögensrechtlichen oder gesellschaftlichen Übels im weitesten Sinne. Es genügt, dass die bedrohte Person den angekündigten Schritt subjektiv als Übel empfindet.¹²

Definition von Verschleppung

Für „Verschleppung“ gibt es im Kontext von verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt keine allgemeine Definition. In der Praxis ist der Begriff helfenden und hilfesuchenden Personen oftmals nicht bekannt. Die Fachstelle Zwangsheirat in der Schweiz verwendet den Begriff „Outplacement“, welcher „nicht nur den Prozess oder den Tatbestand des „Verschleppens“, sondern ebenfalls das „erzwungene Verbleiben“ im Ausland“ betont. Im deutschsprachigen Raum wird ebenfalls von „Heiratsverschleppung“ gesprochen.¹³

10 Gedik (2005), S. 320.

11 Siehe dazu auch das Kapitel „Zur strafrechtlichen Situation von Zwangsheirat und Verschleppung“.

12 RIS-Justiz RS0056320; OGH 8.10.1969, 6 Ob 232/69.

13 Netzwerk Istanbul Konvention (2021), S. 292.

Nach Ansicht der Expertinnen und der Experten liegt Verschleppung dann vor, wenn eine Person von der **eigenen Familie gegen ihren Willen ins Ausland gebracht** bzw. **daran gehindert** wird, **aus dem Ausland wieder in das Land zurückzukehren**, dessen **Staatsangehörigkeit** sie besitzt oder in dem sie ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** hat. Unter Vortäuschung falscher Tatsachen wie Urlaubsreise, Familienfeste, Krankheit oder Beerdigung von Verwandten werden die Betroffenen meist in das Herkunftsland der Eltern gelockt und aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld gerissen. Manche treten die Reise zunächst freiwillig an und stellen erst im Ausland fest, dass sie nicht mehr zurückkehren können und von Hilfsangeboten abgeschnitten sind. Die Rückkehr wird verhindert, indem der betroffenen Person die Reisedokumente und das Handy weggenommen werden. Sie wird im Ausland stark kontrolliert und isoliert, sodass eine Kontaktaufnahme nach außen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Eine Verschleppung erfolgt unter anderem durch Ausübung körperlicher Gewalt, durch Drohungen, Einsperren und psychischen Druck.

Zur strafrechtlichen Situation von Zwangsheirat und Verschleppung in Österreich

Zwangsheirat findet sich seit dem 1. Jänner 2016 in einer neu geschaffenen Gesetzesbestimmung, dem § 106a StGB, wieder. Vor dieser rechtlichen Neufassung war Zwangsheirat als schwere Nötigung gemäß §§ 105, 106 Abs. 1 Z 3 StGB zu qualifizieren. In der Praxis kann, aufgrund der schwierigen Beweislage, die Abgrenzung von § 106a und §§ 105, 106 Abs. 1 Z 3 StGB mitunter herausfordernd sein. Die genaue rechtliche Beurteilung obliegt dabei dem Strafgericht.

Bei der Zwangsheirat gem. § 106a StGB handelt es sich um ein **Offizialdelikt**. Verstöße werden, unabhängig vom Willen der betroffenen oder beteiligten Personen, von der Staatsanwaltschaft und Polizei von Amts wegen verfolgt, sobald diese – sei es durch Anzeige oder sonstige Informationen – Kenntnis vom Tatvorwurf erlangen. Ein Offizialdelikt kann von jeder Person, die Kenntnis von der Zwangsheirat hat, angezeigt werden. Eine solche Anzeige kann nicht zurückgezogen werden.

Das österreichische **Strafgesetzbuch definiert Zwangsheirat** wie folgt:

§ 106a. (1) Wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde (Abs. 1), durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

Nach Absatz 1 dieses Straftatbestandes liegt eine Zwangsheirat dann vor, wenn das Opfer durch

- **Gewalt,**
- **gefährliche Drohung** oder
- **Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte**

zur staatlich anerkannten, also zivilrechtlichen Eheschließung bzw. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft im Inland oder Ausland gezwungen wird.¹⁴

Wann eine **gefährliche Drohung** vorliegt, definiert das Gesetz: Gemäß § 74 Abs. 1 Z 5 StGB ist eine gefährliche Drohung eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen oder des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Zugänglichmachen, Bekanntgeben oder Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen. Eine solche Drohung muss zusätzlich geeignet sein, begründete Besorgnisse einzuflößen. Dabei muss die gefährliche Drohung nicht gegen das Opfer selbst gerichtet sein, sondern kann auch gegenüber sogenannten Sympathiepersonen, z.B. den Geschwistern des Opfers, erfolgen.¹⁵

14 Vgl. Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 106a (Stand 27.4.2020, [rdb.at](#)), Rz 4.

15 Davon umfasst sind Angehörige des Opfers oder andere unter dessen Schutz gestellte oder persönlich nahestehende Personen; Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 105 (Stand 27.4.2020, [rdb.at](#)), Rz 51ff.

Häufig werden Ehen nicht im zivilrechtlichen Sinne vor einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten geschlossen, sondern „nur“ durch **religiöse oder traditionelle Rituale**. Die so geschlossenen Ehen werden innerhalb der Familie und der „Community“ oft dennoch als bestehende Ehen anerkannt und stellen eine **ausreichende Voraussetzung für das Zusammenleben der Eheleute** dar. In Österreich entfalten religiös oder traditionell geschlossene Ehen keine Rechtswirkungen und können daher nicht als Zwangsheirat i. S. d. § 106a StGB qualifiziert werden. In Betracht kommt jedoch der Straftatbestand der schweren Nötigung gemäß §§ 105, 106 Abs. 1 Z 3 StGB.

Oft werden die **Opfer vor einer Zwangsheirat ins Ausland verbracht (verschleppt)**, um diese dort gegen ihren Willen zu verheiraten oder zu verpartnern. Diesem Umstand trägt Absatz 2 des § 106a StGB Rechnung, indem bereits bestimmte im Vorfeld getroffene Handlungen unter Strafe gestellt werden. Verboten ist daher nicht nur die Zwangsverheiratung oder Verpartnerung per se, sondern ebenso die

- **Nötigung** des Opfers mit Gewalt, durch gefährliche Drohung oder durch Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte, **sich in einen anderen Staat zu begeben**,
- die Verleitung des Opfers durch **Täuschung, sich in einen anderen Staat zu begeben**,
- die **Beförderung des Opfers in einen anderen Staat mit Gewalt** oder unter Ausnützung seines Irrtums

sofern dies in der Absicht geschieht, dass das Opfer in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde.¹⁶

Die österreichischen Strafgesetze kommen bei Vorliegen bestimmter Anknüpfungspunkte auch auf im Ausland geschlossene Zwangsehen zur Anwendung. Einerseits ist es dadurch unerheblich, ob eine Zwangsverheiratung im Ausland legal ist und andererseits stellt diese Regelung sicher, dass eine im Ausland geschlossene Zwangsheirat von der österreichischen Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt werden kann. Die bereits erwähnten Anknüpfungspunkte sind in § 64 Abs. 1 Z 4a lit. a–c StGB aufgelistet, wonach

16 Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 106a (Stand 27.4.2020, rdb.at), Rz 11f.

- der Täter bzw. die Täterin oder das Opfer Österreicher oder Österreicherin sein oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben muss (lit a) oder
- durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt wurden (lit b)¹⁷ oder
- der Täter bzw. die Täterin zur Zeit der Tat Ausländer oder Ausländerin war, sich jedoch in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann (lit c).¹⁸

Abgrenzung Zwangsheirat und arrangierte Ehe

Über die Abgrenzung von Zwangsheirat und arrangierter Ehe besteht sowohl in der Literatur als auch in der Praxis keine Einigkeit. Jeder Einzelfall muss individuell, je nach Kontext, bewertet werden. Eine arrangierte Ehe ist eine bestimmte Form der Partner- oder Partnerinnenwahl, bei der im Regelfall gemeinsam mit der Familie oder einem Vermittler und der künftigen Ehepartnerin oder dem künftigen Ehepartner ein Heiratsentschluss aus freiem Willen getroffen wird. Wichtige Unterscheidung ist also, dass bei einer arrangierten Ehe die künftigen Eheleute die letzte Entscheidung treffen und grundsätzlich ein Vetorecht betreffend die Auswahl der Partnerin oder des Partners haben. Eine „arrangierte Ehe“ wird also mit der ausdrücklichen und freiwilligen Zustimmung bzw. auf Wunsch beider Eheleute geschlossen. Die subjektive Einschätzung und das Gefühl der Eheleute sind entscheidend. Zu beachten ist aber, dass Zwangsheirat insbesondere in kulturellen Kontexten praktiziert wird, in denen arrangierte Ehen als üblich angesehen werden und die Grenzen hier verschwimmen können.¹⁹ Wenn also die ausdrückliche Zustimmung beider Personen zur Eheschließung nicht erteilt bzw. keine Möglichkeit zur Ablehnung gegeben ist, wird ein ursprünglich als „arrangierte Ehe“ begonnener Prozess zu einer Zwangsheirat.

17 Wobei sich die praktische Bedeutung der lit. b erst in den kommenden Jahren herausstellen wird, vgl. Salimi in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 64 (Stand 1.3.2022, rdb.at), Rz 68f.

18 § 64 (1) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten: 4a. Genitalverstümmelung (§ 85 Abs. 1 Z 2a), erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), schwere Nötigung nach § 106 Abs. 1 Z 3, Zwangsheirat (§ 106a), verbotene Adoptionsvermittlung (§ 194), Vergewaltigung (§ 201), geschlechtliche Nötigung (§ 202), sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205), schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 und 2, sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1, Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217), wenn

- a) der Täter oder die Täterin oder das Opfer Österreicher oder Österreicherin ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder
- c) der Täter oder die Täterin zur Zeit der Tat Ausländer oder Ausländerin war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

19 Vgl. Strobl/Lobermeier (2007), S. 23f.

Frühe Heirat und Kinderheirat

Das *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations International Children's Emergency Fund- UNICEF)* bezeichnet Kinderheirat als eine Eheschließung von zwei Personen, von denen mindestens eine das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.²⁰ Eine freie und uneingeschränkte Zustimmung ist nicht gegeben, wenn eine der Personen nicht die angemessene Reife hat, eine sachkundige Entscheidung für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner zu treffen.²¹ Die *CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women)* von 1979 besagt, dass die Verlobung und Verheiratung von Kindern rechtlich keine Gültigkeit haben dürfen und jede notwendige Maßnahme getroffen sowie eine Gesetzgebung etabliert werden muss, um ein Mindestalter zur Eheschließung festzulegen.

In vielen Ländern wird für Mädchen und Jungen ein Mindestheiratsalter geregelt, ab dem sie ohne die Erlaubnis der Eltern heiraten dürfen. Einige Länder regeln aber, dass eine Person bereits früher heiraten kann, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, beispielsweise wenn ein Mädchen schwanger ist oder bereits ein Kind hat.²²

Ehefähigkeit

In Österreich sind Personen ehefähig, die volljährig und entscheidungsfähig sind (§ 1 Abs. 1 EheG). Eine Heirat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stellt eine Ausnahme dar.

§ 1 Abs. 2 EheG bestimmt:

„Das Gericht hat eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf ihren Antrag für ehefähig zu erklären, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und sie für diese Ehe reif erscheint; die minderjährige Person bedarf zur Eingehung der Ehe der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Verweigert dieser die Zustimmung, so hat das Gericht sie auf Antrag der minderjährigen Person, die ihrer bedarf, zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.“

20 UNICEF (2023).

21 Rude-Antoine (2005), S. 19.

22 UNICEF (2007), S. 8.

Motive und Folgen von Zwangsheirat und Verschleppung

Zwangsheirat und Verschleppung sind Menschenrechtsverletzungen. Diese Gewaltformen haben zahlreiche Motive und Folgen, die in vielen Gesellschaften ähnlich sind. Zwangsheirat ist entgegen eines weit verbreiteten Missverständnisses nicht an bestimmte Religionen oder Kulturen gebunden. Allerdings wird Religion als „Legitimationsinstrument“ gesehen, patriarchalische Familienstrukturen aufrechtzuerhalten.²³ Basis dieser Praktiken sind patriarchalische Traditionen, die unabhängig von ethnischer Herkunft, Kultur oder Religion existieren.

Zentrale Motive

- Patriarchalische Familienstrukturen
- Kontrolle der Sexualität
- Kontrolle unerwünschten Verhaltens
- Aufrechterhaltung der Beziehung zum Herkunftsland
- Wirtschaftliche Gründe
- Aufenthaltsrechtliche Gründe

Häufige Folgen

- Strukturelle Diskriminierung von Frauen
- Gewalt, Missbrauch und Kontrolle
- Abbruch vom sozialen Umfeld
- Einschränkung der Lebens- und Bildungsperspektiven
- Einschränkung der persönlichen Freiheit

23 Vgl. Toprak (2005), S. 142 f.

Das Wichtigste im Überblick

- **Zwangsheirat** ist nach § 106a Abs. 1 StGB strafbar und nach § 39 EheG aufhebbar.
- **Verschleppung durch Verleiten, Nötigen oder Befördern** (Vorfelddelikt zur Zwangsheirat) ist nach § 106a Abs. 2 StGB strafbar.
- Zwangsheirat und Verschleppung sind **auch strafbar**, wenn die Tat **im Ausland** begangen wird. Voraussetzung ist, dass das Opfer oder der Täter bzw. die Täterin die österreichische Staatsbürgerschaft oder seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.
- Das Delikt der Zwangsheirat umfasst in Österreich nur **Ehen**, die **zivilrechtlich** geschlossen wurden. Religiöse oder rituelle Ehen fallen nicht darunter.
- Bei **eheähnlichen** oder **staatlich nicht anerkannten Beziehungen** (Lebensgemeinschaften), die erzwungen werden, kommt der Straftatbestand der schweren Nötigung gemäß §§ 105, 106 Abs. 1 Z 3 StGB in Betracht. Zudem wenn zwar Gewalt und Zwang ausgeübt werden, aber noch keine konkreten Schritte zur Vollziehung der Zwangsheirat gesetzt wurden.
- Eine klare **Abgrenzung zwischen Zwangsheirat und arrangierter Ehe** ist schwierig zu treffen. Im Zweifel ist das subjektive Gefühl der Eheleute entscheidend.
- **Frühheirat**: Die Möglichkeit der Heirat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stellt in Österreich eine Ausnahme dar und wird in § 1 Abs. 2 EheG geregelt.
- **Motive und Folgen von Zwangsheirat und Verschleppung**: Basis dieser menschenrechtsverletzenden Praktiken sind patriarchalische Traditionen, die unabhängig von ethnischer Herkunft, Kultur oder Religion existieren und vielfältige negative Folgen für die betroffenen Personen und die Gesellschaft haben.

Für die Praxis: Professionelle Unterstützung im Falle einer Zwangsheirat und Verschleppung

Wenn Fachpersonen im beruflichen Kontext einen Verdacht haben, sind sie wichtige Akteurinnen und Akteure in der Prävention von Verschleppung und Zwangsheirat, indem sie

- auf **erste Warnsignale achten**,
- **Verdachtsmomente abklären** und
- potenziell bedrohten und betroffenen Personen **Informationen über ihre Rechte** sowie **Handlungsmöglichkeiten bereitstellen**.

Die Einschätzung, ob eine Person von Zwangsheirat und/oder Verschleppung bedroht oder betroffen ist, ist oft schwierig. Der erste Schritt, um Betroffenen ein adäquates Unterstützungsangebot zu unterbreiten, ist das **Erkennen der Warnsignale bzw. Indikatoren** für Zwangsheirat und Verschleppung. Es ist aber zu beachten, dass diese vielfältig und von Person zu Person sehr unterschiedlich ausfallen können. Die häufigsten Indikatoren wurden an dieser Stelle zusammengefasst. Sie sollen mit der betroffenen Person in einem geschützten Rahmen, möglichst frei von Vorurteilen, mit Respekt und Fürsorge abgeklärt werden. **Zu beachten** ist dabei, dass die Familie der Betroffenen zunächst **nicht** miteinbezogen werden sollte.

Folgende Warnsignale können auf eine **Zwangsheirat und/oder Verschleppung** hindeuten, vor allem, wenn mehrere Faktoren zutreffen:

- Früh- bzw. Zwangsverheiratung oder Verschleppung von Geschwistern ins Ausland
- Jegliche Form von Gewalt in der Familie
- Verbieten von Freundschaften und Beziehungspartnern und -partnerinnen
- Plötzlich nachlassende Motivation, Schulleistung und Pünktlichkeit
- Plötzlich auftretende Persönlichkeits- und Verhaltensänderungen
- Plötzliche Abmeldung von der Schule oder Jugendeinrichtung
- Übermäßige Einschränkungen (z. B. Hausarrest, Handykontrolle, Begleitung und Abholung durch die Familie von der Schule)
- Kurzfristige Unterbringung im Frauenhaus oder in einer Kriseneinrichtung

- Überraschender Familienurlaub ohne Vorankündigung – die betroffene Person zeigt ein Unwohlsein
- Ablehnen der sexuellen Orientierung
- Psychische Belastungsreaktionen (Angst und Depressionen, selbstverletzendes Verhalten, Suizidversuche etc.)
- Sensible Reaktionen auf bestimmte Themen wie Ehe, Beziehungen, Familie, Geschlecht, Sexualität und Gewalterfahrungen

Zwangsheirat und Verschleppung sind sogenannte „**Tabu-Themen**“, deshalb ist die Hemmschwelle für Betroffene, sich jemandem anzuvertrauen, sehr hoch. Einige trauen sich nicht, sich an eine externe Stelle zu wenden – die Angst und der Druck von der Familie sind zu groß. Sie werden streng kontrolliert oder wissen gar nicht, dass es Unterstützungsangebote für sie gibt. Oft besteht die Gefahr einer Verschleppung und Gewaltanwendung. Deshalb ist ein **Gespräch mit der Familie der betroffenen bzw. bedrohten Person unbedingt zu vermeiden** und dies einer spezialisierten Fachberatungsstelle zu überlassen.

Der Erstkontakt zu möglichen Helferinnen und Helfern findet oft in Jugendeinrichtungen, Schulen, Lehrstellen, der Kinder- und Jugendhilfe, im Gesundheitsbereich oder verschiedensten Beratungsstellen statt. Sobald eine Person in ihrer beruflichen Funktion mit Betroffenen oder Bedrohten von Zwangsheirat und/oder Verschleppung in Kontakt kommt, muss der **Verdacht und die Gefährdungslage** abgeklärt werden. Das **Erstgespräch mit einer Vertrauensperson** ist entscheidend und könnte die letzte Chance für die Person sein, Hilfe zu holen. Deshalb ist es wichtig, die hilfeschende Person **ernst zu nehmen, zuzuhören** und **angemessen** sowie **mit Bedacht zu handeln**. Bei einer Fallübergabe an spezialisierte Fachberatungsstellen können verschiedene Gefährdungsmerkmale vom eingeschulten Fachpersonal mittels einer **Gefährlichkeitseinschätzung** überprüft werden. Die Gefährlichkeitseinschätzung unterstützt dabei, die Gefährdungslage anhand von Risikofaktoren systematisch zu identifizieren und einzuschätzen. Da sich die Gewaltdynamik ändern kann, wird die Gefährlichkeitseinschätzung regelmäßig wiederholt. Anhand einer Gefährlichkeitseinschätzung wird gemeinsam mit der bedrohten oder betroffenen Person ein **Sicherheitsplan** erstellt.²⁴

24 Es gibt unterschiedliche Gefährlichkeitseinschätzungen, die eingesetzt werden. Eine, der häufig eingesetzten Gefährlichkeitseinschätzungen von Frauenberatungsstellen ist die CAADA-DASH-Checkliste: <https://safelives.org.uk/sites/default/files/resources/German%20Dash%20with%20guidance%20FINAL.pdf> (Abruf: 16.03.2023).

Bedrohte und betroffene Personen müssen Mut und Kraft finden, sich den Vorhaben der Familie zu widersetzen. Sie sind oft ambivalent, da das Loyalitätsgefühl gegenüber der Familie stark und eine enge Bindung an die Familie gegeben ist. Die Angst den Familienverband zu verlieren, ist hoch. In so einem Fall kann sich die Vertrauensperson **anonym von der spezialisierten Fachberatungsstelle beraten** lassen und Lösungsmöglichkeiten besprechen. Die Vertrauensperson kann durch diese Unterstützung bedrohte und betroffene Personen stärken, sie auffangen und über ihre **Rechte und Hilfsangebote** kompetent aufklären. Es kann für bedrohte und betroffene Personen auch hilfreich sein, mit jemandem aus dem eigenen oder ähnlichen Kulturkreis zu sprechen. Die **Einbindung bedrohter und betroffener Personen** in die Fallzusammenarbeit ist unerlässlich, da sie ihre Situation und die Familienangehörigen besser einschätzen können. Deshalb wird jeder Schritt nach Zustimmung der bedrohten oder betroffenen Person gesetzt – außer es besteht Gefahr im Verzug.

Eine **Kontaktaufnahme** mit bzw. eine **Meldung** an eine spezialisierte Fachberatungsstelle (siehe Kapitel „Anlaufstellen“) ist wesentlich, damit gemeinsam Hilfsangebote besprochen werden können und der erste Kontakt zur betroffenen Person hergestellt werden kann.



Bei der Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure ist die Festlegung der jeweiligen Rollen wichtig. Es wird in der Regel empfohlen, dass die **„Fallführung“** bei einer spezialisierten Fachberatungsstelle liegt, da Beraterinnen und Berater die entsprechende fachliche Expertise im Umgang mit dieser Zielgruppe besitzen. Eine kleine Unachtsamkeit in der Kommunikation kann zum Kontaktabbruch zwischen der HelferIn oder dem Helfer und der betroffenen Person führen oder diese sogar in akute Gefahr bringen.

Erklärung zu den Hilfstools für die Praxis

Der Kompass enthält folgende Tools für Fachkräfte im Bereich der Sozialen Arbeit, Pädagogik und des Gesundheitswesens: „**Wegweiser bei Zwangsheirat und bei Verschleppung**“ und „**Fallbeispiele: Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zu ausgewählten Sachverhalten**“.

Wegweiser bei Zwangsheirat und Verschleppung

Um in der beruflichen Praxis bei Kontakt mit bedrohten und betroffenen Personen rasch und effizient Unterstützung leisten zu können, wurden nachstehend auf den Seiten 28 und 29 die „Wegweiser bei Zwangsheirat und Verschleppung“ erarbeitet. Die zwei Wegweiser sollen Fachkräften **auf einen Blick eine Orientierung** geben, die ihnen dabei hilft, bedrohte oder betroffene Personen zu schützen und zu handeln. Je nachdem, ob sich die betroffene Person im **In- oder Ausland** befindet, ist der erste oder zweite Wegweiser zu verwenden.

- **1. Betroffene ist im Inland:** „**Wegweiser bei Zwangsheirat** (u. U. drohende Verschleppung ins Ausland)“ kann eingesetzt werden, wenn eine hilfesuchende Person im **Inland** ist und von Zwangsheirat bedroht oder betroffen ist und eine Verschleppungsgefahr besteht.
- **2. Betroffene ist im Ausland:** „**Wegweiser bei Verschleppung** (u. U. drohende Zwangsheirat im Ausland)“ kann angewendet werden, wenn eine verschleppte Person im **Ausland** ist und sie oder ein Dritter um Hilfe ersucht.

Fallbeispiele: Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zu ausgewählten Sachverhalten

Im Rahmen des Fachbeirates wurden **sechs verschiedene Sachverhalte** identifiziert, die in der Praxis häufig vorkommen:

- A. Betroffene befindet sich in Österreich und soll hier zwangsverheiratet werden
- B. Betroffene befindet sich in Österreich und soll im Ausland zwangsverheiratet werden (drohende Verschleppung)
- C. Betroffene befindet sich in Österreich und wurde im Ausland zwangsverheiratet (drohende Verschleppung)
- D. Betroffene gelangt im Rahmen einer Familienzusammenführung nach Österreich und wurde im Ausland – wo sie ihren Aufenthalt hatte – zwangsverheiratet (drohende Verschleppung)
- E. Betroffene befindet sich im Ausland und soll dort zwangsverheiratet werden
- F. Betroffene befindet sich im Ausland und wurde dort zwangsverheiratet

Die Differenzierung in Sachverhalte ist notwendig, um die jeweiligen **rechtlichen** Möglichkeiten aufzuzeigen. Die rechtlichen Möglichkeiten wurden im Fachbeirat zudem **nach dem Alter** der betroffenen Person erarbeitet. Zur Veranschaulichung werden Fallbeispiele aus der Praxis gegeben. Jede Situation ist dabei anders und muss individuell abgeklärt werden. Bei der praktischen Anwendung müssen die Interventionen daher abhängig vom Fall eingesetzt werden. Es können im Einzelfall auch weitere Interventionen notwendig sein.

Zwangsheirat und Verschleppung bedürfen klarer und sorgfältig durchdachter Interventionen. Dem **Fachbeirat** ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass dieser Kompass als eine **Orientierungshilfe** dient und keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird, da jeder Einzelfall individuell beurteilt werden muss.



Wegweiser bei Zwangsheirat und Verschleppung

Betroffene ist im Inland: Wegweiser bei Zwangsheirat

(u. U. drohende Verschleppung ins Ausland)

Abklärung des Verdachts

Fachperson nimmt Anhaltspunkte wahr, die auf eine drohende oder bereits geschlossene Zwangsheirat hinweisen können (siehe Warnsignale und Hinweise auf den Seiten 21 ff.).



Kontaktaufnahme mit einer spezialisierten Fachberatungsstelle

(siehe Kapitel „Anlaufstellen“)

Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe bei Personen unter 18 Jahren



Gefährlichkeitseinschätzung durch eingeschultes Fachpersonal



Bei einer **akuten** Gefährdung

- Sofortige sichere Unterbringung bevor die Familie konfrontiert wird
- Gefährdungsmeldung an KJHT bei Personen unter 18 Jahren
- Strafrechtliche Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft



Bei einer **potentiellen** Gefährdung

- Führung von regelmäßigen Gesprächen und Aufbau einer Vertrauensbeziehung
- Informationen über Hilfsangebote
- Beobachtung des Verhaltens und Dokumentation



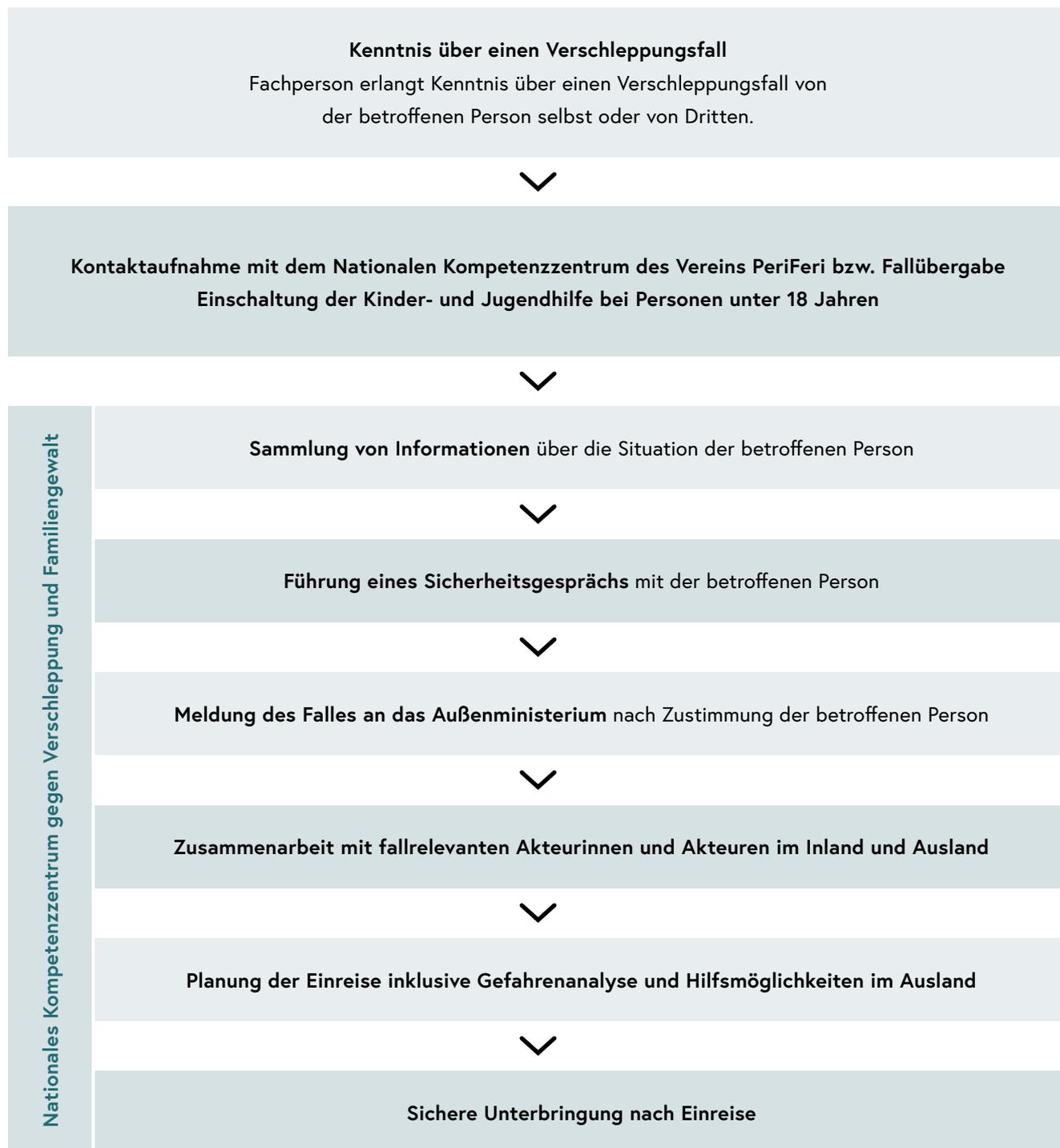
Erstellung eines individuellen Sicherheitsplans durch das geschulte Fachpersonal

(auch im Hinblick auf eine Verschleppungsgefahr)

Verschleppungsgefahr: Sicherheitsmaßnahmen können mit dem Nationalen Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt des Vereins PeriFeri abgestimmt werden (siehe Kapitel „Anlaufstellen“).

Betroffene ist im Ausland: Wegweiser bei Verschleppung

(u. U. drohende Zwangsheirat im Ausland)



Strafanzeige: Die Einbringung der Anzeige vor der Rückholung kann sich unter Umständen kontraproduktiv auswirken. Wenn die betroffene Person sicher in Österreich angekommen ist, erfolgt durch das BMEIA in jedem Fall von Amts wegen eine Meldung der strafrechtlich relevanten Verdachtsfälle an die zuständigen Inlandsbehörden.

Fallbeispiele:

Rechtliche

Handlungsmöglichkeiten

zu ausgewählten

Sachverhalten

A. Betroffene befindet sich in Österreich und soll hier zwangsverheiratet werden

Fallbeispiel:

Betroffene A ist in Ausbildung. Seit ihrer Pubertät ist sie zu Hause immer wieder physischer und psychischer Gewalt ausgeliefert. Mitglieder ihrer Familie haben erfahren, dass sie einen Freund hat und sind der Meinung, dass sie sich zu „westlich“ kleidet. Ihre Geschwister sind bereits zwangsverheiratet worden. Nun steht die Zwangsverheiratung der Betroffenen A kurz bevor. Am vorletzten Kurstag vertraut sie sich ihrer Ausbilderin an und bittet um Hilfe. Sie will nicht zur Polizei gehen.

Mögliche Vorgehensweise:

Die Ausbilderin kontaktiert den Verein Orient Express und begleitet die Betroffene A zum Gespräch. Gemeinsam mit der Beraterin wird die Gefährdung abgeklärt und ein Sicherheitsplan erstellt. Zur Verhinderung der zusätzlichen Gefahr einer Verschleppung, die besteht, wenn die Familie von der Kontaktaufnahme mit einer Hilfseinrichtung erfährt, hinterlegt die Betroffene A ihren Reisepass beim Verein. Am nächsten Tag zieht die Betroffene in eine Schutzeinrichtung ein.

Jedenfalls durchzuführen:

- Meldung an Verein Orient Express
- Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplan

Maßnahmen bei Betroffenen unter 18 Jahren	Maßnahmen unabhängig vom Alter der Betroffenen			
Verbot der Ausreise mit dem Kind und Abnahme der Reisedokumente des Kindes (§ 107 Abs. 3 AußStrG, § 211 Abs. 1 iVm. § 181 ABGB)	Freiwillige Übergabe des Reisedokumentes zur sicheren Aufbewahrung an eine Beratungsstelle (§ 957 ABGB) oder Anzeige wegen Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB)	Betretungs- und Annäherungsverbot (§ 38a SPG)	Einstweilige Verfügung <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) • Allgemeiner Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) • Sicherung anderer Ansprüche (§ 381 EO) 	Strafrechtliche Anzeige Zwangsheirat (§ 106a Abs. 1 StGB)
Zuständige Stelle KJHT „Interimskompetenz“ für Abnahme der Reisedokumente Pflegerichter für Abnahme der Reisedokumente und Ausreiseverbot ²⁵	Zuständige Stelle²⁶ Beratungsstelle (Aufbewahrung des Reisedokumentes) Polizei oder Staatsanwaltschaft (Anzeige wegen Urkundenunterdrückung)	Zuständige Stelle Polizei	Zuständige Stelle Bezirksgericht	Zuständige Stelle Polizei oder Staatsanwaltschaft
Wer kann einbringen? Jede Person und betroffene Person ab 14 Jahren	Wer kann einbringen? Betroffene Person (Übergabe des Reisedokumentes) Jede Person (Anzeige)	Wer kann einbringen? Jede Person	Wer kann einbringen? Betroffene Person (oder vertreten durch den KJHT oder Opferschutzeinrichtungen)	Wer kann einbringen? Jede Person
Zeitraumen <ul style="list-style-type: none"> • Interimskompetenz der KJHT: Gilt ab der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung durch den KJHT sofort bis zur gerichtlichen Entscheidung. • Pflegerichter: Verfahren können sehr schnell entschieden werden. • Maßnahmen gelten unbefristet – können auf Antrag bei Wegfall der Gefahr aufgehoben werden. 	Zeitraumen Sehr rasch – Gefahr im Verzug	Zeitraumen Sehr rasch – Gefahr im Verzug Das BV/AV gilt vorerst zwei Wochen. Bei Antrag auf Erlass einer EV innerhalb der zweiwöchigen Frist endet das BV/AV erst nach vier Wochen.	Zeitraumen Sehr rasch – Gefahr im Verzug	Zeitraumen Sehr rasch – Gefahr im Verzug
Zu beachten Bei nicht-österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern kann das BMEIA mit der zuständigen Botschaft in Kontakt treten und diese informieren, dass kein Reisepass ausgestellt werden soll.		Zu beachten Frist für eine nachfolgende EV ist zu beachten.	Zu beachten Eine EV kann auch ohne vorheriges BV/AV beantragt und erlassen werden.	Zu beachten <ul style="list-style-type: none"> • Beweise sammeln • Nach Anzeige: geschützte Unterbringung notwendig • Versuch ist auch strafbar

25 Jeweils das Bezirksgericht, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (nach Rücksprache bzw. an Amtstagen; u. U. auch dort nur gegen Voranmeldung).

26 Siehe Kapitel „Anlaufstellen“. Viele Beratungsstellen und Opferschutzeinrichtungen bieten psychosoziale und juristische Prozessbegleitung an.

Ergänzende Hinweise zu Maßnahmen

„Interimskompetenz“ des Kinder- und Jugendhilfeträgers (§ 211 Abs. 1 iVm. § 181 ABGB)

Ermächtigt den KJHT bei Gefahr im Verzug zur Setzung von Maßnahmen, die zur Wahrung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen erforderlich sind, wie etwa zur Abnahme der Reisedokumente. Die Maßnahmen werden mit ihrer Durchführung sofort und vorübergehend bis zur gerichtlichen Entscheidung wirksam. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung kommt dem KJHT vorläufig die Obsorge zu. Ein Ausreiseverbot muss jedoch bei Gericht erwirkt werden (§ 107 AußStrG). In Ausnahmefällen kann der KJHT eine Anzeige wegen Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB) erstatten.

Antragsberechtigung beim Pflegschaftsgericht

Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren können Anträge beim Pflegschaftsgericht auch selbst stellen – die Übertragung der Obsorge muss nicht abgewartet werden. Es ist verfahrensbeschleunigender, wenn die oder der Jugendliche selbst zu Gericht mitkommt. Ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit gilt die Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes nicht mehr.

Strafrechtliche Anzeige wegen Zwangsheirat

Neben einer Anzeige wegen Zwangsheirat nach § 106a Abs. 1 StGB kommen je nach Sachverhalt auch weitere mögliche Delikte in Betracht, z.B. Körperverletzung (§§ 83ff. StGB), Freiheitsentziehung (§ 99 StGB), Nötigung oder schwere Nötigung (§§ 105, 106 StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB). Es sollten bei einer Anzeige entsprechende Beweise gesammelt werden. Zudem ist nach einer Anzeige eine geschützte Unterbringung notwendig.

Strafrechtliche Anzeige wegen Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB)

Wenn die Eltern den Reisepass ihres Kindes rechtswidrig zurückbehalten, kommt eine Anzeige wegen Urkundenunterdrückung in Betracht.

- **Kind unter 18 Jahre:** Eltern dürfen den Reisepass zurückbehalten, außer der KJHT hat die Obsorge²⁷
- **Kind über 18 Jahre:** Eltern dürfen den Reisepass nicht zurückbehalten

²⁷ Entweder nach Übertragung durch das Gericht oder aufgrund der Interimskompetenz des KJHT.

B. Betroffene befindet sich in Österreich und soll im Ausland zwangsverheiratet werden (drohende Verschleppung)

Fallbeispiel:

Minderjährige Betroffene B hat eine außereheliche Beziehung, die von ihren Eltern nicht akzeptiert wird. Die Familie will sie nach den eigenen Vorstellungen verheiraten. Nachdem die Familie von der Beziehung der Betroffenen B erfährt, wird ihr das Handy abgenommen und Gewalt ausgeübt. Sie wird bis zur bereits geplanten Abreise in das Herkunftsland der Eltern isoliert. Betroffene B meldet sich bei einer Nachbarin und ihrem Lehrer und bittet um Hilfe.

Mögliche Vorgehensweise:

Der Lehrer wendet sich an die Kinder- und Jugendhilfe und Polizei. Die Betroffene B wird in eine spezialisierte Schutzeinrichtung gebracht. Zur Verhinderung einer Verschleppung werden durch die Kinder- und Jugendhilfe die Reisedokumente abgenommen, ein Ausreiseverbot bei Gericht erwirkt sowie eine strafrechtliche Anzeige erstattet.

Jedenfalls durchzuführen:

- Meldung an das Nationale Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt – PeriFeri
- Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplan

Maßnahmen bei Betroffenen unter 18 Jahren	Maßnahmen unabhängig vom Alter der Betroffenen			
Verbot der Ausreise mit dem Kind und Abnahme der Reisedokumente des Kindes (§ 107 Abs. 3 AußStrG, § 211 Abs. 1 iVm. § 181 ABGB)	Freiwillige Übergabe des Reisedokumentes zur sicheren Aufbewahrung an eine Beratungsstelle (§ 957 ABGB) oder Anzeige wegen Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB) Präventivausschreibung im Schengener Informationssystem (Art. 32 SIS-VO)	Betretungs- und Annäherungsverbot (§ 38a SPG)	Einstweilige Verfügung <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) • Allgemeiner Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) • Sicherung anderer Ansprüche (§ 381 EO) 	Strafrechtliche Anzeige Zwangsheirat (§ 106a Abs. 1 StGB) Verschleppung (§ 106a Abs. 2 StGB)
Zuständige Stelle KJHT „Interimskompetenz“ für Abnahme der Reisedokumente Pflegschaftsgericht für Abnahme der Reisedokumente und Ausreiseverbot) ²⁸	Zuständige Stelle²⁹ Beratungsstelle (Aufbewahrung des Reisedokumentes) Polizei oder Staatsanwaltschaft (Anzeige wegen Urkundenunterdrückung) Polizei für Präventivausschreibung	Zuständige Stelle Polizei	Zuständige Stelle Bezirksgericht	Zuständige Stelle Polizei oder Staatsanwaltschaft
Wer kann einbringen? Jede Person und betroffene Person ab 14 Jahren	Wer kann einbringen? Betroffene Person (Übergabe des Reisedokumentes) Jede Person (Anzeige)	Wer kann einbringen? Jede Person	Wer kann einbringen? Betroffene Person (oder vertreten durch den KJHT oder Opfer-schutzeinrichtungen)	Wer kann einbringen? Jede Person
Zeitrahmen <ul style="list-style-type: none"> • Interimskompetenz der KJHT: Gilt ab der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung durch den KJHT sofort bis zur gerichtlichen Entscheidung. • Pflegschaftsgericht: Verfahren können sehr schnell entschieden werden. • Maßnahmen gelten unbefristet – können auf Antrag bei Wegfall der Gefahr aufgehoben werden. 	Zeitrahmen Sehr rasch – Gefahr im Verzug	Zeitrahmen Sehr rasch – Gefahr im Verzug Das BV/AV gilt vorerst zwei Wochen. Bei Antrag auf Erlass einer EV innerhalb der zweiwöchigen Frist endet das BV/AV erst nach vier Wochen.	Zeitrahmen Sehr rasch – Gefahr im Verzug	Zeitrahmen Sehr rasch – Gefahr im Verzug
Zu beachten Bei nicht-österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern kann das BMEIA mit der zuständigen Botschaft in Kontakt treten und diese informieren, dass kein Reisepass ausgestellt werden soll.	Zu beachten Frist für eine nachfolgende EV ist zu beachten.	Zu beachten Eine EV kann auch ohne vorheriges BV/AV beantragt und erlassen werden.	Zu beachten <ul style="list-style-type: none"> • Beweise sammeln • Nach Anzeige: geschützte Unterbringung notwendig • Versuch ist auch strafbar 	

28 Jeweils das Bezirksgericht, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (nach Rücksprache bzw. an Amtstagen; u. U. auch dort nur gegen Voranmeldung).

29 Siehe Kapitel „Anlaufstellen“. Viele Beratungsstellen und Opferschutzeinrichtungen bieten Begleitung zur polizeilichen Anzeige oder zum Bezirksgericht an.

Ergänzende Hinweise zu Maßnahmen

„Interimskompetenz“ des Kinder- und Jugendhilfeträgers

(§ 211 Abs. 1 iVm. § 181 ABGB)

Ermächtigt den KJHT bei Gefahr im Verzug zur Setzung von Maßnahmen, die zur Wahrung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen erforderlich sind, wie etwa zur Abnahme der Reisedokumente. Die Maßnahmen werden mit ihrer Durchführung sofort und vorübergehend bis zur gerichtlichen Entscheidung wirksam. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung kommt dem KJHT vorläufig die Obsorge zu. Ein Ausreiseverbot muss jedoch bei Gericht erwirkt werden (§ 107 AußStrG). In Ausnahmefällen kann der KJHT eine Anzeige wegen Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB) erstatten.

Antragsberechtigung beim Pflugschaftsgericht

Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren können Anträge beim Pflugschaftsgericht auch selbst stellen – die Übertragung der Obsorge muss nicht abgewartet werden. Es ist verfahrensbeschleunigender, wenn die oder der Jugendliche selbst zu Gericht mitkommt. Ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit gilt die Entscheidung des Pflugschaftsgerichtes nicht mehr.

Präventivausschreibung (Art. 32 SIS-VO) im Schengener Informationssystem (SIS)

Schutzbedürftige Personen (insb. Minderjährige) können präventiv von der Polizei und Justiz im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben werden, wodurch auch erzwungene Eheschließungen verhindert werden sollen. Vor einer Ausschreibung ist in Österreich eine zivilgerichtliche Entscheidung durch ein Bezirksgericht notwendig. Bei minderjährigen Personen, deren Weiterreise nicht zu gewähren ist, ist der zuständige KJHT zu kontaktieren.

Strafrechtliche Anzeige wegen Zwangsheirat

Neben einer Anzeige wegen Zwangsheirat nach § 106a Abs. 1 StGB kommen je nach Sachverhalt auch weitere mögliche Delikte in Betracht, z.B. Körperverletzung (§§ 83ff. StGB), Freiheitsentziehung (§ 99 StGB), Nötigung oder schwere Nötigung (§§ 105, 106 StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB). Es sollten bei einer Anzeige entsprechende Beweise gesammelt werden. Zudem ist nach einer Anzeige eine geschützte Unterbringung notwendig.

Strafrechtliche Anzeige wegen Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB)

Wenn die Eltern den Reisepass ihres Kindes rechtswidrig zurückbehalten, kommt eine Anzeige wegen Urkundenunterdrückung in Betracht.

- **Kind unter 18 Jahre:** Eltern dürfen den Reisepass zurückbehalten, außer der KJHT hat die Obsorge³⁰
- **Kind über 18 Jahre:** Eltern dürfen den Reisepass nicht zurückbehalten

30 Entweder nach Übertragung durch das Gericht oder aufgrund der Interimskompetenz des KJHT.

C. Betroffene befindet sich in Österreich und wurde im Ausland zwangsverheiratet (drohende Verschleppung)

Fallbeispiel:

Betroffene C ist in Österreich aufgewachsen und vor kurzem in ihre eigene Wohnung umgezogen. Zuvor wurde sie während eines Urlaubs im Herkunftsland der Eltern zur Ehe gezwungen. Da sie Angst vor einer offenen Konfrontation mit ihrer Familie und Gewalt hatte, konnte sie sich gegen die Eheschließung nicht wehren. Ihr Ehemann kommt im Rahmen einer Familienzusammenführung nach Österreich und zieht bei ihr ein. Die Betroffene C erfährt vom Plan der Familie, dass sie eine Zeit lang bei den Schwiegereltern im Ausland leben soll. Sie weigert sich dagegen und erlebt Gewalt durch den Ehemann und ihre Familie. Betroffene C ruft bei einer Helpline an und berichtet über die Zwangsheirat und Verschleppungsgefahr.

Mögliche Vorgehensweise:

Die Beraterin gibt ihr Sicherheitstipps und Kontaktdaten von Hilfseinrichtungen. Die Betroffene vereinbart einen Termin bei einer Hilfseinrichtung und entscheidet sich anschließend, eine strafrechtliche Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Es wird ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen den Ehemann und die Familie verhängt.

Jedenfalls durchzuführen:

- Meldung an das Nationale Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt – PeriFeri
- Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplan

-
- 31 Das ABGB regelt in § 174 ABGB folgendes: „Ein verheiratetes minderjähriges Kind steht hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich, solange die Ehe dauert.“ Bei Eheschließungen im Ausland sind die Ehevoraussetzungen nach Personalstatut/der Staatsangehörigkeit der Beteiligten zu prüfen. Daher kommt nicht immer österreichisches Eherecht zur Anwendung. Ob eine im Ausland geschlossene Ehe als ungültig anzusehen ist, wird in Österreich im Einzelfall im Hinblick auf ordre public geprüft – es gibt dabei keine klare Altersgrenze.
- 32 Jeweils das Bezirksgericht, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (nach Rücksprache bzw. an Amtstagen; u. U. auch dort nur gegen Voranmeldung).
- 33 Siehe Kapitel „Anlaufstellen“. Viele Beratungsstellen und Opferschutzeinrichtungen bieten Begleitung zur polizeilichen Anzeige oder zum Bezirksgericht an.

Maßnahmen bei Betroffenen unter 18 Jahren ³¹	Maßnahmen unabhängig vom Alter der Betroffenen			
Verbot der Ausreise mit dem Kind und Abnahme der Reisedokumente des Kindes (§ 107 Abs. 3 AußStrG, § 211 Abs. 1 iVm. § 181 ABGB)	Freiwillige Übergabe des Reisedokumentes zur sicheren Aufbewahrung an eine Beratungsstelle (§ 957 ABGB) oder Anzeige wegen Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB) Präventivausschreibung im Schengener Informationssystem (Art. 32 SIS-VO)	Betretungs- und Annäherungsverbot (§ 38a SPG)	Einstweilige Verfügung <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) • Allgemeiner Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) • Sicherung anderer Ansprüche (§ 381 EO) 	Strafrechtliche Anzeige Zwangsheirat (§ 106a Abs. 1 StGB) Verschleppung (§ 106a Abs. 2 StGB) iVm. §64 StGB
Zuständige Stelle KJHT „Interimskompetenz“ für Abnahme der Reisedokumente Pflegschaftsgericht für Abnahme der Reisedokumente und Ausreiseverbot ³²	Zuständige Stelle³³ Beratungsstelle (Aufbewahrung des Reisedokuments) Polizei oder Staatsanwaltschaft (Anzeige wegen Urkundenunterdrückung) Polizei für Präventivausschreibung	Zuständige Stelle Polizei	Zuständige Stelle Bezirksgericht	Zuständige Stelle Polizei oder Staatsanwaltschaft
Wer kann einbringen? Jede Person und betroffene Person ab 14 Jahren	Wer kann einbringen? Betroffene Person (Übergabe des Reisedokuments) Jede Person (Anzeige)	Wer kann einbringen? Jede Person	Wer kann einbringen? Betroffene Person (oder vertreten durch Opferschutzeinrichtungen)	Wer kann einbringen? Jede Person
Zeitraumen <ul style="list-style-type: none"> • Interimskompetenz der KJHT: Gilt ab der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung durch den KJHT sofort bis zur gerichtlichen Entscheidung. • Pflegschaftsgericht: Verfahren können sehr schnell entschieden werden. • Maßnahmen gelten unbefristet – können auf Antrag bei Wegfall der Gefahr aufgehoben werden. 	Zeitraumen Sehr rasch – Gefahr im Verzug	Zeitraumen Sehr rasch – Gefahr im Verzug Das BV/AV gilt vorerst zwei Wochen. Bei Antrag auf Erlass einer EV innerhalb der zweiwöchigen Frist endet das BV/AV erst nach vier Wochen.	Zeitraumen Sehr rasch – Gefahr im Verzug	Zeitraumen Sehr rasch – Gefahr im Verzug
Zu beachten Bei nicht-österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern kann das BMEIA mit der zuständigen Botschaft in Kontakt treten und diese informieren, dass kein Reisepass ausgestellt werden soll.		Zu beachten Frist für eine nachfolgende EV ist zu beachten.	Zu beachten Eine EV kann auch ohne vorheriges BV/AV beantragt und erlassen werden.	Zu beachten <ul style="list-style-type: none"> • Beweise sammeln • Nach Anzeige: geschützte Unterbringung notwendig • Versuch ist auch strafbar

Ergänzende Hinweise zu Maßnahmen

„Interimskompetenz“ des Kinder- und Jugendhilfeträgers (§ 211 Abs. 1 iVm. § 181 ABGB)

Ermächtigt den KJHT bei Gefahr im Verzug zur Setzung von Maßnahmen, die zur Wahrung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen erforderlich sind, wie etwa zur Abnahme der Reisedokumente. Die Maßnahmen werden mit ihrer Durchführung sofort und vorübergehend bis zur gerichtlichen Entscheidung wirksam. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung kommt dem KJHT vorläufig die Obsorge zu. Ein Ausreiseverbot muss jedoch bei Gericht erwirkt werden (§ 107 AußStrG). In Ausnahmefällen kann der KJHT eine Anzeige wegen Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB) erstatten.

Antragsberechtigung beim Pflegschaftsgericht

Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren können Anträge beim Pflegschaftsgericht auch selbst stellen – die Übertragung der Obsorge muss nicht abgewartet werden. Es ist verfahrensbeschleunigender, wenn die oder der Jugendliche selbst zu Gericht mitkommt. Ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit gilt die Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes nicht mehr.

Präventivausschreibung (Art. 32 SIS-VO) im Schengener Informationssystem (SIS)

Schutzbedürftige Personen (insb. Minderjährige) können präventiv von der Polizei und Justiz im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben werden, wodurch auch erzwungene Eheschließungen verhindert werden sollen. Vor einer Ausschreibung ist in Österreich eine zivilgerichtliche Entscheidung durch ein Bezirksgericht notwendig. Bei minderjährigen Personen, deren Weiterreise nicht zu gewähren ist, ist der zuständige KJHT zu kontaktieren.

Strafrechtliche Anzeige wegen Zwangsheirat

Neben einer Anzeige wegen Zwangsheirat nach § 106a Abs. 1 StGB kommen je nach Sachverhalt auch weitere mögliche Delikte in Betracht, z.B. Körperverletzung (§§ 83ff. StGB), Freiheitsentziehung (§ 99 StGB), Nötigung oder schwere Nötigung (§§ 105, 106 StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB). Es sollten bei einer Anzeige entsprechende Beweise gesammelt werden. Zudem ist nach einer Anzeige eine geschützte Unterbringung notwendig.

Strafrechtliche Anzeige wegen Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB)

Wenn die Eltern den Reisepass ihres Kindes rechtswidrig zurückbehalten, kommt eine Anzeige wegen Urkundenunterdrückung in Betracht.

- **Kind unter 18 Jahre:** Eltern dürfen den Reisepass zurückbehalten, außer der KJHT hat die Obsorge³⁴
- **Kind über 18 Jahre:** Eltern dürfen den Reisepass nicht zurückbehalten

34 Entweder nach Übertragung durch das Gericht oder aufgrund der Interimskompetenz des KJHT.

D. Betroffene gelangt im Rahmen einer Familienzusammenführung nach Österreich und wurde im Ausland – wo sie ihren Aufenthalt hatte – zwangsverheiratet (drohende Verschleppung)

Fallbeispiel:

Betroffene D wird im Ausland mit einem in Österreich lebenden Mann verheiratet und folgt diesem kurz nach der Eheschließung nach Österreich. Der Ehemann übt seit ihrer Ankunft in Österreich Gewalt aus. Betroffene D darf keinen Deutschkurs besuchen oder Freundschaften schließen. Sie flüchtet nach einer Gewalttat ins Frauenhaus und hat Angst vor einer Verschleppung.

Mögliche Vorgehensweise:

Die Beraterin im Frauenhaus begleitet sie nach einem Aufklärungsgespräch zur Polizei. Eine strafrechtliche Anzeige wird erstattet und ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen ihren Mann ausgesprochen. Aufgrund der hohen Verschleppungsgefahr kontaktiert die Beraterin das Nationale Kompetenzzentrum, um den Fall genau zu besprechen und eine Verschleppung zu verhindern.

Jedenfalls durchzuführen:

- Meldung an das Nationale Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt – PeriFeri
- Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplan

Maßnahmen unabhängig vom Alter der Betroffenen ³⁵			
<p>Freiwillige Übergabe des Reisedokumentes zur sicheren Aufbewahrung an eine Beratungsstelle (§ 957 ABGB)</p> <p>oder</p> <p>Anzeige wegen Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB)</p> <p>Präventivausschreibung im Schengener Informationssystem (Art. 32 SIS-VO)</p>	<p>Betretungs- und Annäherungsverbot (§ 38a SPG)</p>	<p>Einstweilige Verfügung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) • Allgemeiner Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) • Sicherung anderer Ansprüche (§ 381 EO) 	<p>Strafrechtliche Anzeige</p> <p>Zwangsheirat (§ 106a Abs. 1 StGB)</p> <p>Verschleppung (§ 106a Abs. 2 StGB)</p> <p>iVm. §64 StGB</p>
<p>Zuständige Stelle³⁶</p> <p>Beratungsstelle (Aufbewahrung des Reisedokumentes)</p> <p>Polizei oder Staatsanwaltschaft (Anzeige wegen Urkundenunterdrückung)</p> <p>Polizei für Präventivausschreibung</p>	<p>Zuständige Stelle</p> <p>Polizei</p>	<p>Zuständige Stelle</p> <p>Bezirksgericht</p>	<p>Zuständige Stelle</p> <p>Polizei oder Staatsanwaltschaft</p>
<p>Wer kann einbringen?</p> <p>Betroffene Person (Übergabe des Reisedokumentes)</p> <p>Jede Person (Anzeige)</p>	<p>Wer kann einbringen?</p> <p>Jede Person</p>	<p>Wer kann einbringen?</p> <p>Betroffene Person (oder vertreten durch Opferschutzeinrichtungen)</p>	<p>Wer kann einbringen?</p> <p>Jede Person</p>
<p>Zeitrahmen</p> <p>Sehr rasch – Gefahr im Verzug</p>	<p>Zeitrahmen</p> <p>Sehr rasch – Gefahr im Verzug</p> <p>Das BV/AV gilt vorerst zwei Wochen. Bei Antrag auf Erlass einer EV innerhalb der zweiwöchigen Frist endet das BV/AV erst nach vier Wochen.</p>	<p>Zeitrahmen</p> <p>Sehr rasch – Gefahr im Verzug</p>	<p>Zeitrahmen</p> <p>Sehr rasch – Gefahr im Verzug</p>
<p>Zu beachten</p> <p>Bei nicht-österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern kann das BMEIA mit der zuständigen Botschaft in Kontakt treten und diese informieren, dass kein Reisepass ausgestellt werden soll.</p>	<p>Zu beachten</p> <p>Frist für eine nachfolgende EV ist zu beachten.</p>	<p>Zu beachten</p> <p>Eine EV kann auch ohne vorheriges BV/AV beantragt und erlassen werden.</p>	<p>Zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beweise sammeln • Nach Anzeige: geschützte Unterbringung notwendig • Versuch ist auch strafbar

³⁵ Bei Eheschließungen im Ausland sind die Ehevoraussetzungen nach Personalstatut/der Staatsangehörigkeit der Beteiligten zu prüfen. Daher kommt nicht immer österreichisches Eherecht zur Anwendung. Ob eine im Ausland geschlossene Ehe als ungültig anzusehen ist, wird in Österreich im Einzelfall im Hinblick auf ordre public geprüft – es gibt dabei keine klare Altersgrenze.

³⁶ Siehe Kapitel „Anlaufstellen“. Viele Beratungsstellen und Opferschutzeinrichtungen bieten Begleitung zur polizeilichen Anzeige oder zum Bezirksgericht an.

Ergänzende Hinweise zu Maßnahmen

Präventivausschreibung (Art. 32 SIS-VO) im Schengener Informationssystem (SIS)

Schutzbedürftige Personen (insb. Minderjährige) können präventiv von der Polizei und Justiz im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben werden, wodurch auch erzwungene Eheschließungen verhindert werden sollen. Vor einer Ausschreibung ist in Österreich eine zivilgerichtliche Entscheidung durch ein Bezirksgericht notwendig. Bei minderjährigen Personen, deren Weiterreise nicht zu gewähren ist, ist der zuständige KJHT zu kontaktieren.

Strafrechtliche Anzeige wegen Zwangsheirat

Neben einer Anzeige wegen Zwangsheirat nach § 106a Abs. 1 StGB kommen je nach Sachverhalt auch weitere mögliche Delikte in Betracht, z.B. Körperverletzung (§§ 83ff. StGB), Freiheitsentziehung (§ 99 StGB), Nötigung oder schwere Nötigung (§§ 105, 106 StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB). Es sollten bei einer Anzeige entsprechende Beweise gesammelt werden. Zudem ist nach einer Anzeige eine geschützte Unterbringung notwendig.

Strafrechtliche Anzeige wegen Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB)

Wenn die Eltern den Reisepass ihres Kindes rechtswidrig zurückbehalten, kommt eine Anzeige wegen Urkundenunterdrückung in Betracht.

- **Kind unter 18 Jahre:** Eltern dürfen den Reisepass zurückbehalten, außer der KJHT hat die Obsorge³⁷
- **Kind über 18 Jahre:** Eltern dürfen den Reisepass nicht zurückbehalten

Familienzusammenführung

Die Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 21 Jahre alt sein. Für mehr Hinweise siehe Kapitel „Hinweise für betroffene Personen mit Aufenthaltstitel“.

³⁷ Entweder nach Übertragung durch das Gericht oder aufgrund der Interimskompetenz des KJHT.

E. Betroffene befindet sich im Ausland und soll dort zwangsverheiratet werden

Fallbeispiel:

Betroffene E ist eine sehr gute Schülerin, die in der Öffentlichkeit über Frauenrechte des Herkunftslandes der Familie spricht. Die Aussagen werden ihr zum Verhängnis. Der Vater fühlt sich dadurch verraten. Er bringt sie durch einen vorgetäuschten Urlaub ins Ausland und sperrt sie ein. Die Verheiratung der Betroffenen E steht bevor. Die Betroffene E schreibt geheim vom Handy ihrer Cousine eine E-Mail an eine Frauenberatungsstelle in Österreich und bittet um Hilfe.

Mögliche Vorgehensweise:

Die Beraterin informiert die Betroffene E über das Nationale Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt und meldet den Fall. Das Kompetenzzentrum plant gemeinsam mit der Betroffenen die Flucht aus der gewaltvollen Situation und die Rückreise nach Österreich. In Österreich angekommen, wird sie in einem Frauenhaus untergebracht.

Jedenfalls durchzuführen:

- Meldung an das Nationale Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt – PeriFeri
- Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplan

Maßnahmen unabhängig vom Alter der Betroffenen	
Rückholung der betroffenen Person nach Österreich § 3 Abs. 2 KonsG (konsularischer Schutz)	Strafrechtliche Anzeige Zwangsheirat (§ 106a Abs. 1 StGB) Verschleppung (§ 106a Abs. 2 StGB) iVm. § 64 StGB
Achtung: Bei nicht-österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern muss der Aufenthaltsstatus und die Gültigkeit abgeklärt werden, sodass der Aufenthaltstitel während des Aufenthalts im Ausland nicht erlischt! ³⁸	
Zuständige Stelle <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an das Nationale Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt – PeriFeri • BMEIA (in Kooperation mit konsularischem Dienst vor Ort) und BMI • Bei minderjährigen Betroffenen: Pflegschaftsgericht³⁹ 	Zuständige Stelle⁴⁰ Polizei oder Staatsanwaltschaft
Wer kann melden? Jede Person und die betroffene Person selbst	Wer kann einbringen? Jede Person
Zeitraumen So rasch wie möglich – Gefahr im Verzug!	Zeitraumen Anzeige sollte grundsätzlich rasch erfolgen – jedoch ist Vorsicht geboten: Die Einbringung der Anzeige vor der Rückholung kann sich unter Umständen kontraproduktiv auswirken. Der Aufenthaltsort der betroffenen Person kann durch die Täter oder Täterinnen geändert werden. Es droht ein Kontaktabbruch zur betroffenen Person.
Zu beachten Der Aufenthaltsstatus der Betroffenen wird durch das BMI als Voraussetzung der Rückholung geprüft. Länderspezifische Problemstellungen bei Rückholungsmöglichkeiten sind zu beachten. ⁴¹ Hinweis: Wenn die betroffene Person sicher in Österreich angekommen ist, erfolgt durch das BMEIA in jedem Fall von Amts wegen eine Meldung der strafrechtlich relevanten Verdachtsfälle an die zuständigen Inlandsbehörden.	

Ergänzende Hinweise zu Maßnahmen

Strafrechtliche Anzeige wegen Zwangsheirat

Neben einer Anzeige wegen Zwangsheirat nach § 106a Abs. 1 StGB kommen je nach Sachverhalt auch weitere mögliche Delikte in Betracht, z.B. Körperverletzung (§§ 83ff. StGB), Freiheitsentziehung (§ 99 StGB), Nötigung oder schwere Nötigung (§§ 105, 106 StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB). Es sollten bei einer Anzeige entsprechende Beweise gesammelt werden. Zudem ist nach einer Anzeige eine geschützte Unterbringung notwendig.

38 Weitere Informationen finden Sie im Kapitel „Hinweise für betroffene Personen mit Aufenthaltstitel“.

39 Betreffend Übertragung der Obsorge an den KJHT.

40 Siehe Kapitel „Anlaufstellen“. Viele Beratungsstellen und Opferschutzeinrichtungen bieten psychosoziale und juristische Prozessbegleitung an.

41 Weitere Informationen finden Sie im Kapitel „Hintergrundinformationen zur Rolle unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure im Kontext von Zwangsheirat und Verschleppung“.

F. Betroffene befindet sich im Ausland und wurde dort zwangsverheiratet

Fallbeispiel:

Betroffene F ist in Österreich geboren und aufgewachsen. Da ihre Eltern keine Beziehung erlauben, hat sie ihren Freund religiös geheiratet. Die Familie akzeptiert ihre Ehe dennoch nicht. Auf der Hochzeitsfeier ihrer Schwester im Herkunftsland der Eltern, erfährt sie, dass für sie ein anderer Ehemann ausgesucht wurde. Ihre Familienmitglieder drohen ihr, sie umzubringen, falls sie versucht, Hilfe zu holen. Aus Angst wagt sie nicht, sich zu widersetzen. Alle Reisedokumente werden ihr durch die Familie abgenommen. Sie wird daraufhin im Herkunftsland der Eltern gegen ihren Willen verheiratet und dort festgehalten. Sie bittet ihren Freund in Österreich, mit dem sie religiös verheiratet ist, um Hilfe. Dieser schildert einer Sozialarbeiterin in seiner Lehrstelle die Situation.

Mögliche Vorgehensweise:

Die Sozialarbeiterin stellt Kontakt zwischen der Betroffenen F und dem Nationalen Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt her. Außerdem stellt sie dem Kompetenzzentrum vorhandene Kopien von Reisedokumenten und nützliche Informationen zur Verfügung. Nach monatelangem Planen der Flucht und der Rückreisemöglichkeiten, kommt die Betroffene u.a. mit Hilfe des Kompetenzzentrums und der österreichischen Botschaft zurück nach Österreich.

Jedenfalls durchzuführen:

- Meldung an das Nationale Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt – PeriFer
- Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplan

Maßnahmen unabhängig vom Alter der Betroffenen	
Rückholung der betroffenen Person nach Österreich § 3 Abs. 2 KonsG (konsularischer Schutz)	Strafrechtliche Anzeige Zwangsheirat (§ 106a Abs. 1 StGB) Verschleppung (§ 106a Abs. 2 StGB) iVm. § 64 StGB
Achtung: Bei nicht-österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern muss der Aufenthaltsstatus und die Gültigkeit abgeklärt werden, sodass der Aufenthaltstitel während des Aufenthalts im Ausland nicht erlischt! ⁴²	
Zuständige Stelle <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an das Nationale Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt – PeriFeri • BMEIA (in Kooperation mit konsularischem Dienst vor Ort) und BMI • Bei minderjährigen Betroffenen: Pflegschaftsgericht⁴³ 	Zuständige Stelle⁴⁴ Polizei oder Staatsanwaltschaft
Wer kann melden? Jede Person und die betroffene Person selbst	Wer kann einbringen? Jede Person
Zeitraumen So rasch wie möglich – Gefahr im Verzug!	Zeitraumen Anzeige sollte grundsätzlich rasch erfolgen – jedoch ist Vorsicht geboten: Die Einbringung der Anzeige vor der Rückholung kann sich unter Umständen kontraproduktiv auswirken. Der Aufenthaltsort der betroffenen Person kann durch die Täter oder Täterinnen geändert werden. Es droht ein Kontaktabbruch zur betroffenen Person.
Zu beachten Der Aufenthaltsstatus der Betroffenen wird durch das BMI als Voraussetzung der Rückholung geprüft. Länderspezifische Problemstellungen bei Rückholungsmöglichkeiten sind zu beachten. ⁴⁵ Hinweis: Wenn die betroffene Person sicher in Österreich angekommen ist, erfolgt durch das BMEIA in jedem Fall von Amts wegen eine Meldung der strafrechtlich relevanten Verdachtsfälle an die zuständigen Inlandsbehörden.	

Ergänzende Hinweise zu Maßnahmen

Strafrechtliche Anzeige wegen Zwangsheirat

Neben einer Anzeige wegen Zwangsheirat nach § 106a Abs. 1 StGB kommen je nach Sachverhalt auch weitere mögliche Delikte in Betracht, z.B. Körperverletzung (§§ 83ff. StGB), Freiheitsentziehung (§ 99 StGB), Nötigung oder schwere Nötigung (§§ 105, 106 StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB). Es sollten bei einer Anzeige entsprechende Beweise gesammelt werden. Zudem ist nach einer Anzeige eine geschützte Unterbringung notwendig.

42 Weitere Informationen finden Sie im Kapitel „Hinweise für betroffene Personen mit Aufenthaltstitel“.

43 Betreffend Übertragung der Obsorge an den KJHT.

44 Siehe Kapitel „Anlaufstellen“. Viele Beratungsstellen und Opferschutzeinrichtungen bieten psychosoziale und juristische Prozessbegleitung an.

45 Weitere Informationen finden Sie im Kapitel „Hintergrundinformationen zur Rolle unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure im Kontext von Zwangsheirat und Verschleppung“.

Hinweise für betroffene Personen mit Aufenthaltstitel

Aufenthalt im Inland

1. Abklärung des Aufenthaltsstatus und Gültigkeit

Wenn sich die betroffene Person im Inland befindet und eine Verschleppungsgefahr ins Ausland besteht, wird empfohlen, den Aufenthaltsstatus und dessen Gültigkeit abzuklären, sodass der Aufenthaltstitel während eines (längeren) Auslandsaufenthaltes nicht erlischt.

2. Ggf. Verlängerung des Aufenthaltstitels

Die Fristen sind zu beachten und unter Umständen eine Verlängerung des Aufenthaltstitels zu beantragen.

Aufenthalt im Ausland

1. Abklärung des Aufenthaltsstatus und Gültigkeit

Kopien von Aufenthaltstiteln sind für die Feststellung hilfreich, andernfalls sind möglichst genaue Angaben zum Titel und Ablaufdatum von der betroffenen Person erforderlich.

2. Ggf. Verlängerung des Aufenthaltstitels

VOR Ablauf des Aufenthaltstitels muss unbedingt ein Verlängerungsantrag gestellt werden: Die Antragstellung muss von der oder dem Betroffenen persönlich bzw. bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter persönlich in Österreich erfolgen. Hier kann daher die Übernahme der Obsorge durch den Kinder- und Jugendhilfeträger für die Antragstellung hilfreich sein.

Im absoluten Notfall:

Die betroffene Person im Ausland kann ausnahmsweise kurz vor dem Auslaufen des Aufenthaltstitels einen schriftlichen Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Österreich einbringen, damit die Frist gewahrt ist. In diesem Fall muss dann aber zeitnah eine persönliche Antragstellung erfolgen.

Person hat Daueraufenthalt – EU:

- Aufenthaltsrecht gilt **unbefristet** bei Niederlassung in Österreich
- Abwesenheiten aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen sind bis zu zwei Jahren möglich. Es ist aber eine Mitteilung über die Verschleppung ins Ausland an die NAG-Behörde notwendig, denn u.U. ist diese über eine mehr als einjährige Abwesenheit zu informieren.

Person hat anderen Aufenthaltstitel nach NAG:

- Aufenthaltsrecht gilt befristet in Österreich
- Verlängerungsantrag ist VOR Ablauf notwendig! Nur ein solcher führt zu weiterem Aufenthaltsrecht bis zur Entscheidung der NAG-Behörde.

Das Wichtigste im Überblick

- Zwangsheirat und Verschleppung sind sogenannte „**Tabu-Themen**“, weshalb die Hemmschwelle für Bedrohte und Betroffene sich jemandem anzuvertrauen sehr hoch ist. Das Erstgespräch mit einer Vertrauensperson ist entscheidend und könnte die letzte Chance für die Person sein, Hilfe zu holen.
- Als professionelle Ansprechperson sollten Sie
 - auf **erste Warnsignale achten**,
 - **Verdachtsmomente abklären** und
 - potentiell bedrohten oder betroffenen Personen **Informationen über ihre Rechte sowie Handlungsmöglichkeiten bereitstellen**.
- Ein **Gespräch mit Familienmitgliedern** ist zu **VERMEIDEN** und einer spezialisierten Fachberatungsstelle zu überlassen, da die Situation eskalieren könnte.
- Viele **Beratungsstellen** und **Opferschutzeinrichtungen** bieten Begleitung zur polizeilichen Anzeige oder zum Bezirksgericht an.
- Eine **Meldung sowie die Zusammenarbeit mit einer spezialisierten Fachberatungsstelle** im Kontext von Zwangsheirat und Verschleppung ist notwendig, damit gemeinsam Unterstützungsmaßnahmen eruiert und die Betroffenen effektiv geschützt werden können.
- Die Hilfstools im vorliegenden Kompass dienen als **Orientierungshilfe**. Jeder Einzelfall muss individuell beurteilt werden und weitere Interventionen können notwendig sein. Wenn sich die betroffene Person **im Inland** befindet, muss in erster Linie für **Schutz und eine sichere Unterbringung** gesorgt werden. Folgende **rechtliche Interventionen** stehen überblicksmäßig zur Verfügung:
 - Verbot der Ausreise mit der oder dem Minderjährigen
 - Abnahme der Reisedokumente der oder des Minderjährigen
 - Sichere Hinterlegung des Reisedokuments bei einer Beratungsstelle
 - Betretungs- und Annäherungsverbot
 - Einstweilige Verfügung
 - Strafrechtliche Anzeige
- Wenn die betroffene Person **im Ausland** ist und Hilfe benötigt, ist eine Meldung an das Nationale Kompetenzzentrum des Vereins PeriFeri sowie an das Außenministerium wichtig. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Kinder- und Jugendhilfe einzuschalten. Länderspezifische Problemstellungen sind bei den Rückholmöglichkeiten zu beachten. Folgende Interventionen stehen zur Verfügung:
 - Rückholung der betroffenen Person nach Österreich
 - Strafrechtliche Anzeige
- Bei **nicht-österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern** muss der Aufenthaltsstatus und die Gültigkeit abgeklärt werden, sodass der Aufenthaltstitel im Ausland bei einem längeren Aufenthalt nicht erlischt!

Hintergrund- informationen

Die Rolle unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure im Kontext von Zwangsheirat und Verschleppung

Hilfesuchende Personen sollen rasch angemessene Unterstützung erhalten. Präventive Interventionen sind essenziell, um von Zwangsheirat und Verschleppung bedrohte und betroffene Personen effektiv zu schützen. Verschiedene Stellen und Institutionen arbeiten in der Prävention von Zwangsheirat und Verschleppung sowie bei der Rückholung von verschleppten Personen zusammen. Im Unterstützungsprozess sind der Austausch und eine funktionierende Kooperation mit anderen Fachkräften notwendig, um der betroffenen Person sichere Lösungsmöglichkeiten bzw. Hilfemaßnahmen anzubieten.

Vertreterinnen und Vertreter des Fachbeirates haben für diesen Kompass Hintergrundinformationen zu ihrer Rolle im Themenkontext zur Verfügung gestellt. Rechtliche Aspekte und Handlungsschritte sowie Präventions- und Interventionsmöglichkeiten werden dargestellt und auf allgemeine Herausforderungen für die jeweiligen Akteurinnen und Akteure in der Praxis aufmerksam gemacht. Teilweise handelt es sich dabei um Informationen mit **Fokus auf Wien**. Einrichtungen, die bundesweit oder in anderen Bundesländern tätig sind, können diese Informationen jedoch unter Berücksichtigung lokaler Unterschiede ebenso einsetzen oder sich an die (zentralen) Einrichtungen in Wien wenden.

Überblick zu weiteren Hilfsangeboten wie Beratungsstellen und zu Schutzunterkünften bei Gewalt in Österreich finden Sie unter dem folgenden Link: [Hilfe bei Gewalt gegen Frauen](#).

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) – Abt. IV.4

Rolle im Themenkontext

Das **Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)** wird in Fällen von Verschleppung ins Ausland bzw. Zurücklassung im Ausland aktiv, sofern die Betroffenen unter die Schutzverpflichtung gemäß dem Konsulargesetz fallen, d.h. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder Personen sind, die aufgrund nationalgesetzlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen ein Anrecht auf Schutz durch die Republik Österreich haben (Asylwerberinnen oder Asylwerber, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte).⁴⁶ Das BMEIA übernimmt in diesen Fällen die Koordination zwischen den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland und zuständigen Inlandsbehörden bzw. anderen österreichischen Akteurinnen und Akteuren.

Rechtliche Aspekte und Handlungsschritte

Im Sinne des Legalitätsprinzips bedarf das Handeln des BMEIA und der Vertretungsbehörden einer Rechtsgrundlage. Diese ist einerseits auf nationaler Ebene durch das Bundesministeriengesetz⁴⁷ sowie das Konsulargesetz gegeben, andererseits durch diverse völkerrechtliche Bestimmungen, wie z. B. das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁴⁸, sowie andere bi- und multilaterale Ab- und Übereinkommen.⁴⁹

Präventions- und Interventionsmöglichkeiten

Prävention ist im Zuständigkeitsbereich des BMEIA v.a. durch die Beratung potenzieller Opfer möglich, die sich an das BMEIA oder die österreichischen Vertretungsbehörden wenden. Des Weiteren wird empfohlen, die Reisehinweise des BMEIA zu dem jeweiligen Land unter bmeia.gv.at abzurufen. Die Intervention geschieht vor allem vor Ort durch die Vertretungsbehörden, die in die Planung und Logistik eingebunden und für die Zusammenarbeit mit lokalen Behörden und/oder NGOs zuständig sind.

Allgemeine Herausforderungen für das BMEIA

Besonders schwierig gestaltet sich die Mitwirkung des BMEIA in Ländern, in denen es keine österreichische Vertretungsbehörde vor Ort gibt, wie z.B. Afghanistan, Somalia oder Bangladesch. Auch die lokalen Rechtsvorschriften, die vor allem Frauen und Kindern eine Ausreise ohne Zustimmung des Ehemannes oder Vaters nicht gestatten, können zum Hindernis werden.

46 Bundesgesetz über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (Konsulargesetz – KonsG), BGBl. I Nr. 40/2019.

47 Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG), BGBl. Nr. 76/1986 i. d. g. F.

48 WKK, BGBl. Nr. 318/1969.

49 Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, EU-Recht etc.

Besitzen die Opfer nur oder auch die Staatsangehörigkeit des Landes, in das sie verschleppt werden, kann die Kooperation der lokalen Behörden meist nicht in Anspruch genommen werden, da diese die Opfer als eigene Staatsangehörige betrachten. Handelt es sich bei den Opfern um Personen mit Flüchtlingseigenschaft, muss von einer Befassung der Behörden des Herkunftslandes gänzlich abgesehen werden.

Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure

Welche österreichischen Akteurinnen und Akteure in welcher Weise zusammenarbeiten, richtet sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls.

Wissenswertes

Nur für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger besteht i. S. d. Richtlinie EU 2019/997 die Möglichkeit, Hilfe durch Vertretungsbehörden anderer EU-Mitgliedsstaaten vor Ort in Anspruch zu nehmen, sofern es keine österreichische Vertretungsbehörde gibt. Es wird dringend empfohlen, das BMEIA zu informieren, bevor eine Vertretungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates kontaktiert wird.

Die Möglichkeiten des konsularischen Schutzes für Personen, die lediglich über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen, sind äußerst eingeschränkt, da dafür keine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Vertretungsbehörden können für diesen Personenkreis lediglich im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben tätig werden, z. B. durch Ausstellung von Visa oder sogenannte „Grenzempfehlungen“.

Bundeskanzleramt – Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, Abteilung III/4 Gewaltprävention und Gewaltschutz – Nationale Koordinierungsstelle der Istanbul Konvention

Rolle im Themenkontext

Die im **Frauenressort** eingerichtete **Abteilung für Gewaltprävention und Gewaltschutz** ist auch nationale Koordinierungsstelle des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention). Ihre zentrale Aufgabe ist die Unterstützung der nachhaltigen Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der Istanbul Konvention für Österreich in den unterschiedlichsten Gewaltformen gegen Frauen und Mädchen ergeben. Da die Istanbul Konvention auch konkrete Vorgaben zu Zwangsheirat und Verschleppung vorsieht, ist das Frauenressort als wichtige Interessenvertretung für betroffene und bedrohte Frauen und Mädchen Teil des Arbeitskreises.

Rechtliche Aspekte und Handlungsschritte

Das Frauenressort bzw. die nationale Koordinierungsstelle der Istanbul Konvention setzt sich auf unterschiedlichsten Ebenen für die Interessen von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen ein. Dies umfasst u.a. die laufenden Gesetzesbegutachtungen aus frauenspezifischer Sicht, die Entwicklung und Unterstützung von spezifischen Maßnahmen, die Gewährleistung der Kooperation und Koordination zum Themenbereich als auch die Aufbereitung, Analyse und Veröffentlichung von Daten und Statistiken.

Präventions- und Interventionsmöglichkeiten

Prävention ist im Zuständigkeitsbereich des Frauenressorts insbesondere durch den umfassenden Einsatz für die rechtliche und faktische Gleichstellung sowie durch Evaluierung, Entwicklung und Unterstützung von spezifischen Maßnahmen möglich. Dies betrifft etwa die (Ko-)Finanzierung von Opferschutzeinrichtungen oder die Förderung von Sensibilisierungsprojekten.

Allgemeine Herausforderungen für das Frauenressort

Gewalt gegen Frauen ist vielschichtig und bedarf als Querschnittsmaterie u.a. der Mitwirkung aller fachlich berührten Ministerien, der Bundesländer und der NGOs. Die Herausforderung des Frauenressorts besteht dabei vor allem darin, für den Themenbereich eine nachhaltige Sensibilisierung zu schaffen, sodass gezielte Maßnahmen auf den unterschiedlichsten Ebenen gesetzt werden.

Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure

Welche österreichischen Akteurinnen und Akteure in welcher Weise zusammenarbeiten, richtet sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls.

Wissenswertes

Die Istanbul Konvention bezieht sich in den Artikeln 32, 37 und 59 konkret auf Zwangsheirat und Verschleppung. Sie verlangt entsprechende gesetzliche Maßnahmen sowie einen nachhaltigen Opferschutz.

Das Frauenressort (ko-)finanziert spezifische Opferschutzeinrichtung zu Zwangsheirat, wie etwa Orient Express, DIVAN oder Frauen aus allen Ländern.

Frauenhäuser

Rolle im Themenkontext

Der **Verein Wiener Frauenhäuser** als Opferschutz- und Kriseneinrichtung bietet seit 1978 misshandelten und/oder bedrohten Frauen ab 16 Jahren und ihren Kindern Schutz und psychosoziale und rechtliche Beratung. Insgesamt gibt es fünf Frauenhäuser in Wien, in denen misshandelte Frauen und ihre Kinder vorübergehend sicher wohnen können. Weiters führt der Verein eine ambulante Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen, in der sie Hilfe in allen rechtlichen und psychosozialen Belangen erhalten sowie eine Beratungsstelle, die den Frauen Unterstützung beim (Wieder-)Einstieg in den Beruf bietet, um somit ihre ökonomische Unabhängigkeit zu sichern. Außerdem führt der Verein der Wiener Frauenhäuser 54 Übergangswohnungen. Frauen, denen von ihren Männern gedroht wird, sie ins Ausland zu verschleppen, sind als von Gewalt betroffene Frauen einzustufen und gehören daher zur Zielgruppe der Wiener Frauenhäuser. Frauen, die bereits ins Ausland verschleppt wurden, können nach ihrer Rückkehr Aufnahme in einem der Wiener Frauenhäuser finden, wenn ihr Wohnsitz zuvor in Wien war. Die Rückführung selbst wird vom Kompetenzzentrum des Vereins PeriFeri unterstützt.

Rechtliche Aspekte und Handlungsschritte

Neben einer sicheren Unterbringung im Frauenhaus unterstützt der Verein Wiener Frauenhäuser Betroffene auch bei der Anzeigenerstattung und in strafrechtlichen Prozessen (u.a. durch juristische und psychosoziale Prozessbegleitung), in sämtlichen zivilrechtlichen Angelegenheiten (Obsorge, Scheidung, Erlangung einer Einstweiligen Verfügung) sowie insgesamt beim Aufbau eines selbstbestimmten Lebens ohne Gewalt in Wien.

Präventions- und Interventionsmöglichkeiten

Neben der Bereitstellung eines sicheren Wohnplatzes in einem Frauenhaus, führen die Mitarbeiterinnen des Vereins Wiener Frauenhäuser auch regelmäßig individualisierte Gefährdungseinschätzungen mit jeder neuen Klientin durch und damit auch mit jeder Frau, die von Verschleppung und/oder Zwangsheirat betroffen oder bedroht ist. Hierzu werden sowohl unterschiedliche (standardisierte) Tools zur Einschätzung der jeweiligen Gefährdung verwendet als auch ausführliche Sicherheitspläne mit jeder Klientin erarbeitet. In enger Kooperation mit externen Institutionen und Behörden (Polizei, Kinder- und Jugendhilfe, Justiz) wird jede Klientin individuell auf ihrem Weg in ein gewaltfreies Leben begleitet.

Allgemeine Herausforderungen für den Verein Wiener Frauenhäuser

Oft kehren Frauen (und ihre Kinder), die von ihren Männern ins Ausland verschleppt wurden, nur mit großen Mühen und schwer traumatisiert nach Österreich zurück. Nach ihrer Rückkehr sind sie im Inland mit komplexen aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen sowie mit Fragen rund um die Sicherung der eigenen Existenz konfrontiert. Häufig haben sie aufgrund ihrer Zeit im Ausland jegliche Sozialleistungen sowie ihren Aufenthaltstitel

verloren. Hier ist eine enge Kooperation mit Behörden und Magistraten notwendig, denen die individuelle Sachlage und Problematik genau erklärt werden muss. Ohne Unterstützung durch Opferschutzeinrichtungen stellt dies für die Klientinnen nach ihrer Rückkehr eine große Hürde dar. Eine Sensibilisierung der Justiz gerade hinsichtlich pflegschaftsrechtlicher Fragestellungen erscheint zudem essenziell, da Fragen rund um die Obsorge von Kindern jener Frauen, die ins Ausland verschleppt wurden, oft in langwierigen Verfahren geklärt werden müssen. Zusätzlich zu all dem sind Frauen, die verschleppt wurden, auch in Österreich weiterhin einer großen Gefahr durch ihre Gefährder oder Gefährderinnen sowie deren Familien ausgesetzt, was sehr belastend ist.

Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure

Gerade in der Unterstützung von Überlebenden von Verschleppung oder Zwangsheirat ist eine enge Zusammenarbeit von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren zentral, um die Sicherheit und Lebensgrundlage von Betroffenen zu sichern. Auch für den Verein Wiener Frauenhäuser ist die Kooperation mit externen Institutionen elementar, um der erwähnten Vielschichtigkeit an Herausforderungen, mit denen betroffene Frauen konfrontiert sind, gerecht zu werden. Der Verein Wiener Frauenhäuser kooperiert daher eng mit PeriFeri sowie mit Exekutive, Außenministerium und Justiz, der Männerberatung Wien im Rahmen der opferschutzorientierten Täterarbeit, aber auch mit verschiedenen Stellen, die auf aufenthaltsrechtliche Fragen und Existenzsicherung spezialisiert sind.

Wissenswertes

Um die Vielschichtigkeit der Problematik von Verschleppung und Zwangsheirat in Österreich besser verständlich zu machen, ist der vorliegende Kompass ein wichtiges Instrument. Der operativen und koordinierenden Arbeit des Vereins PeriFeri kommt dabei eine zentrale Rolle zu.

Gewaltschutzzentren

Rolle im Themenkontext

Das **Gewaltschutzzentrum Wien** (ehem. **Wiener Interventionsstelle**) ist eine staatlich anerkannte Opferschutzeinrichtung, die im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags unter anderem Opfer von Verschleppung und Zwangsheirat berät und begleitet. Die Beraterinnen informieren über bestehende rechtliche Möglichkeiten (wie bspw. die Beantragung einer einstweiligen Verfügung) und unterstützen im Zuge von Prozessbegleitung bei der Durchsetzung der jeweiligen Opferrechte.

Rechtliche Aspekte und Handlungsschritte

Das Gewaltschutzzentrum Wien unterstützt Opfer von Verschleppung und Zwangsheirat neben den genannten Beratungsleistungen ebenso in Form von Begleitungen zu Polizei (Anzeigenerstattung, Zeugenvernehmung) und Gericht (im Zivilverfahren ebenso wie im Strafverfahren). Auf Wunsch besteht im Vorfeld einer Begleitung zudem die Möglichkeit, eine schonende Vernehmung in Abwesenheit des Beschuldigten zu beantragen.

Präventions- und Interventionsmöglichkeiten

Im Anschluss an die Durchführung einer entsprechenden Gefährlichkeitseinschätzung erstellen die Beraterinnen des Gewaltschutzzentrums Wien in Abstimmung mit den Klientinnen einen Sicherheitsplan. Auch nach vorläufigem Abschluss des Beratungsprozesses kann die Beratung jederzeit wiederaufgenommen werden, sofern sich eine erneute Gefährdungslage ergibt. Bei Bedarf werden Klientinnen zudem qualifiziert an andere spezialisierte Einrichtungen vermittelt und angebunden.

Allgemeine Herausforderungen für das Gewaltschutzzentrum

Eine Herausforderung im Zusammenhang mit dem Themenkontext Verschleppung und Zwangsheirat besteht in der Unterschiedlichkeit der Gegebenheiten in den jeweiligen Herkunftsländern (bspw. in der jeweiligen Rechtslage oder im Zugang zu den für die Ausreise notwendigen Dokumenten). Zudem verfügen viele Opfer von Verschleppung und Zwangsheirat nicht über die im Umgang mit Behörden und Einrichtungen notwendigen Sprachenkenntnisse, wodurch deren Beratungs- und Unterstützungsangebote vielfach als schwer verständlich empfunden werden. Abseits dessen fehlt es in einigen Einrichtungen des Hilfesystems an entsprechend spezialisiertem Wissen zum Themenkontext, das bspw. im Rahmen der Einschulung oder im Zuge von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten vermittelt und gestärkt werden müsste.

Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure

Das Gewaltschutzzentrum Wien arbeitet in der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags mit zahlreichen Einrichtungen des Hilfesystems zusammen bzw. vermittelt Klientinnen im Bedarfsfall an spezialisierte Einrichtungen, die diese hinsichtlich gesonderter Bedarfslagen oder Problemstellungen beraten und unterstützen.

Wissenswertes

Da sich der Zugang zum Hilfesystem aus den oben genannten Gründen insbesondere zu Beginn des Beratungsprozesses vielfach als schwierig erweisen kann, ist es umso wichtiger, Klientinnen **qualifiziert** anzubinden. Gerade aufgrund der schlechten Erreichbarkeit vieler Klientinnen birgt die Vermittlung an letztlich nicht zuständige Einrichtungen nämlich die Gefahr, Klientinnen im Zuge der Weiterverweisung zu „verlieren“ und ihnen das Vertrauen in das

Hilfesystem zu nehmen. Die Verweisung setzt jedoch das entsprechende Wissen über die in diesem Kompass vorgestellten Einrichtungen sowie deren Kompetenz- und Zuständigkeitsbereiche voraus.

Eine Übersicht der Gewaltschutzzentren finden Sie unter folgendem Link: <https://www.gewaltschutzzentrum.at> (Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs).

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Rolle im Themenkontext

Die **Kinder- und Jugendanwaltschaften (KiJAs)** sind weisungsfreie Ombudsstellen, die sich entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags für Kinderrechte einsetzen, sich um die Einhaltung derselben bemühen und zu deren Förderung beitragen. Es besteht die Möglichkeit von grundlegender sozialarbeiterischer Beratung – die Kinder- und Jugendanwaltschaft sieht sich aber primär als Multiplikatorin und Vermittlerin sowie Unterstützerin relevanter Akteurinnen und Akteure bei der Einhaltung der Kinderrechte.

Rechtliche Aspekte & Handlungsschritte

Die KiJas verfügen über weitläufige Vernetzungen zu den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren sowie auch grundlegende Expertise im Bereich Verschleppung und Zwangsheirat und angrenzenden Themenfeldern. Es können Verweiszusammenhänge für Institutionen, die mit dem Thema in Berührung kommen sowie für mögliche Betroffene hergestellt werden. Für Betroffene, die in der Obhut der Kinder- und Jugendhilfe sind, sind die KiJas zudem auch Anlaufstellen, sollte es in der Unterbringung/Schutzeinrichtung Missstände geben oder der Schutz nicht ausreichend gewährleistet sein.

Präventionsmöglichkeiten und Interventionsmöglichkeiten

Präventions- und Interventionsmöglichkeiten abseits von grundlegenden sozialarbeiterischen Angeboten haben die Kinder- und Jugendanwaltschaften vor allem als Ombudsstelle für die Rechte der betroffenen Kinder. Dies beinhaltet Sensibilisierung für das Thema bei anderen Institutionen, bei Bedarf werden Klientinnen und Klienten zudem qualifiziert an andere spezialisierte Einrichtungen vermittelt und angebunden.

Allgemeine Herausforderungen für die Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft sieht sich mit keinen mit Verschleppung und Zwangsheirat spezifischen Herausforderungen konfrontiert, welche nicht andere Organisationen ebenso erfahren.

Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure

Die KiJas arbeiten entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages mit allen Einrichtungen und Institutionen zusammen, die für die Um- und Durchsetzung von Kinderrechten sowie deren Einhaltung relevant sind.

Wissenswertes

Die Kinder und Jugendanwaltschaften bieten dezidiert keine Prozessbegleitung an und arbeiten parteiisch für Kinder.

Kinder- und Jugendhilfe

Rolle im Themenkontext

Die Abteilung **Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien** berät Familien umfassend und professionell. Im Zentrum stehen der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Unterstützung von Familien. Um von Zwangsheirat und verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt bedrohte bzw. betroffene minderjährige Mädchen besser unterstützen zu können, wurde in Kooperation zwischen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe und dem Verein Orient Express im Juli 2013 die Möglichkeit der Aufnahme in spezialisierte Schutzwohnungen geschaffen.

Rechtliche Aspekte und Handlungsschritte

Die Kinder- und Jugendhilfe Wien kommt ihren Aufgaben gemäß der im Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 festgehaltenen Vorgaben nach. Dazu gehören unter anderem Beratungen im Sozialen Dienst, Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen, die Gefährdungsabklärung (ambulant/stationär) und Hilfeplanung sowie die Gewährung von Erziehungshilfen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung sowie der Vollen Erziehung. Die Gefährdungsabklärung wird von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Regionalstellen Soziale Arbeit mit Familien vorgenommen, um Hochrisikofälle zu identifizieren und Schutzmaßnahmen einleiten zu können. Das Krisenzentrum Nussdorf vertritt die Regionalstellen außerhalb der Amtszeiten und ist somit erste Anlaufstelle bei Gefährdungsmeldungen. Von Zwangsehe oder verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt betroffene Mädchen können sich selbstständig telefonisch, persönlich oder via E-Mail an die zuständige Regionalstelle wenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Dritte mit der Kinder- und Jugendhilfe in Kontakt treten, um ihre Sorge in Bezug auf ein Mädchen zu deponieren. In diesen Fällen wird empfohlen, das Mädchen im Vorfeld über die Meldung zu informieren, damit es nicht zu einem Vertrauensverlust zur meldenden Person kommt. Die Kinder- und Jugendhilfe versucht nach Erhalt der Meldung so schnell wie möglich mit dem betroffenen Mädchen in Kontakt zu kommen und sie über mögliche Schutzmaßnahmen aufzuklären. Zu diesen gehört die Aufnahme

im Krisenzentrum Nussdorf oder in einer Schutzwohnung des Vereins Orient Express. Der Kontakt mit den Sorgeberechtigten wird in Absprache mit dem betroffenen Mädchen hergestellt, sobald das Ausmaß der Gefährdung und die Schutzmöglichkeiten abgeklärt sind.

Präventions- und Interventionsmöglichkeiten

Präventive Angebote werden im Rahmen des Sozialen Dienstes sowohl in den Regionalstellen als auch den Familienzentren angeboten. Kinder, Jugendliche und Familien können freiwillig, kostenlos und anonym u.a. Beratung zu Fragen in Bezug auf Scheidung, Ob- sorgungeregungen, finanziellen Problemen, Besuchskontakten und Erziehung in Anspruch nehmen. Wenn sich im Rahmen einer Gefährdungsabklärung eine Kindeswohlgefährdung abzeichnet, besteht die Möglichkeit, freiwillig oder mit gerichtlichem Auftrag, im Rahmen der Unterstützung der Erziehung an der Verbesserung der Situation zu arbeiten. Von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfall auch intensive Betreuungsformen (z.B. Mobile Arbeit mit Familien, Sozialpädagoginnen und -pädagogen der Familienzentren, PROSOZ, MOBE) zu installieren, um Familien bei der Bearbeitung ihrer Problemfelder zu unterstützen. Wenn sich im Zuge einer Gefährdungsabklärung zeigt, dass eine Gefährdung als so massiv einzustufen ist, dass Kinder und Jugendliche nicht in ihrer Familie bleiben können, besteht die Möglichkeit mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder im Rahmen einer Gefahr im Verzug-Maßnahme, diese in einem Krisenzentrum unterzubringen. Stimmen die Sorgeberechtigten der Maßnahme nicht zu, wird von der Kinder- und Jugendhilfe fristgerecht ein Antrag auf Übertragung der Sorge beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht. Dabei wird die Adresse der Notwohnung geheim gehalten.

Allgemeine Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe

Die größte Herausforderung in diesem Kontext ist es, die tatsächliche Gefährdungssituation realistisch einzuschätzen. Oft bewerten die Jugendlichen selbst ihre Situation harmloser oder auch gefährlicher, als sie sich tatsächlich darstellt. Bei den ersten Anzeichen des Strebens eines Mädchens nach größerer Freiheit reagieren Eltern in diesen Fällen oft durch rigideres Vorgehen, strengere Regeln und mehr Kontrolle. In den immer mehr einschränkenden Erziehungsmaßnahmen spiegelt sich der Konflikt zwischen dem Versuch der Eltern, die Vorstellung der Wurzeln der eigenen Herkunftskultur zu bewahren und dem Bestreben der Jugendlichen, sich den Gegebenheiten in der Mehrheitsgesellschaft in manchen Punkten anzupassen. Dabei wird möglicherweise eine Zwangsheirat von den Eltern als letzte Erziehungsmaßnahme gesehen. Da die Gefahr häufig von der gesamten Familie ausgeht, ist ein erhöhter Schutz notwendig. Ein anderes Problem beim Thema Zwangsheirat ist die, oft begründete, Angst der Mädchen vor einer Verschleppung ins Herkunftsland der Eltern. Dies ist vor allem bei Mädchen ohne österreichische Staatsbürgerschaft von großer Bedeutung.

Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure

Kommen die fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu der Einschätzung, dass es sich im betreffenden Fall um einen „Hochrisikofall“ handelt, ist in Absprache mit der Leitung zu entscheiden, ob und wann Kontakt mit dem Team des Bedrohungsmanagements der Polizei aufgenommen werden muss. Dazu gehört auch die Überlegung, welche Auswirkungen eine mögliche Anzeige auf das betroffene Mädchen haben könnte. Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe ist demnach im ständigen Austausch mit dem Verein Orient Express, der Polizei und dem Verein der Wiener Frauenhäuser.

Wissenswertes

Die Zuständigkeit innerhalb der Wiener Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt von Kindern/Jugendlichen. Eine Übersicht über die Regionalstellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/sozialarbeit.html>

PeriFeri – Nationales Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt

Rolle im Themenkontext

PeriFeri – Verein zur Förderung von Bildung, Beratung und Empowerment – setzt sich gegen Verschleppung im Kontext von Familiengewalt ein. Als zentrale Anlaufstelle bietet das **Nationale Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt** österreichweit Unterstützung bei Verschleppung ins Ausland. Das Kompetenzzentrum ist zuständig für Personen, die von Heiratsverschleppung oder Verschleppung als „Disziplinierungs- und Umerziehungsmaßnahme“ betroffen sind sowie für Ehefrauen (mit und ohne Kinder), die im Ausland zurückgelassen oder festgehalten werden. Zum einen erfolgt dies durch die Kontaktaufnahme und Weiterleitung von Fällen aus anderen Bundesländern an das Kompetenzzentrum und zum anderen durch die Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Rechtliche Aspekte und Handlungsschritte

Die rechtlichen Möglichkeiten, die verschleppten Personen nach Österreich zurückzuholen, hängen von vielen Faktoren ab. Diese Faktoren sind: das Alter, die Nationalität, der Aufenthaltsstatus der verschleppten Person und die Kontrolle der Betroffenen vor Ort. Auch die nationalen Gesetze des Verschleppungslandes oder die politische Situation des jeweiligen Landes können die Einreisemöglichkeiten nach Österreich einschränken. Jeder Einzelfall muss sorgfältig und vorsichtig abgeklärt werden, um die Rückholmöglichkeiten zu eruieren.

Präventionsmöglichkeiten und Interventionsmöglichkeiten

Der Verein unterstützt ins Ausland verschleppte Personen bei der Rückreise nach Österreich. Eine erzwungene Ehe wird in der Regel in den Herkunftsländern der Eltern geschlossen. Es ist dringend notwendig, bedrohte und betroffene Personen noch während sie in Österreich sind, zu erreichen, weil in Österreich durch die vorhandenen Ressourcen ein breiteres Handlungsfeld besteht. Es ist äußerst wichtig, dass die Abwesenheit einer Person rechtzeitig hinterfragt und an eine zuständige Stelle gemeldet wird.

Das Kompetenzzentrum bietet zusätzlich Trainings, Workshops und Beratungen zum Thema Verschleppung im Kontext von Familiengewalt für unterschiedliche Zielgruppen an.

Allgemeine Herausforderungen für das Kompetenzzentrum

Die Rückholmöglichkeiten der betroffenen Personen unter 18 Jahren ohne Reisepass und ohne Zustimmung eines Elternteils sind eingeschränkt. Strukturelle Rahmenbedingungen wie Fremden- und Asylrecht in Österreich, Rückholkosten, politische und rechtliche Lage, Mangel an vertrauensvollen Kooperationspersonen im Ausland stellen Hindernisse bei der sicheren Rückkehr dar. Darüber hinaus ist bei der Kontaktherstellung und -aufrechterhaltung mit der betroffenen Person Vorsicht geboten. Die Betroffene wird oftmals stark kontrolliert, isoliert und ist Gewalt ausgesetzt. Deshalb ist eine gute und sorgfältige Planung mit dem Kompetenzzentrum und fallrelevanten Akteurinnen und Akteuren unerlässlich.

Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure

Das Kompetenzzentrum arbeitet je nach Fall mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren im In- und Ausland zusammen und ist mit diesen im ständigen Austausch.

Wissenswertes

Bei einer Verschleppungsgefahr raten Sie unbedingt von einer Abreise aus Österreich ab. Eine Rückkehr kann schwierig bis unmöglich sein. Wenn Drittstaatsangehörige verschleppt werden, sind die strukturellen und rechtlichen Hürden für eine Rückkehr nach Österreich sehr viel höher – eine Prävention und intensive Unterstützung ist daher umso wichtiger! Es wird dringend empfohlen, bei einer möglichen Gefahr der Verschleppung unverzüglich Kontakt mit dem Team des Kompetenzzentrums aufzunehmen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu besprechen.

Polizei

Rolle im Themenkontext

Der **Polizei** obliegen Ermittlungen und Aufklärungen von strafrechtlichen Tatbeständen, unter welche auch Fälle von Verschleppung oder Zwangsheirat fallen. Gleichzeitig wird in jedem Fall eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und anlassbedingt geeignete Präventionsmaßnahmen geprüft und mit den Betroffenen besprochen.

Rechtliche Aspekte und Handlungsschritte

Die Polizei nimmt bei Vorliegen strafrechtlich relevanter Sachverhalte Anzeigen auf, vernimmt die involvierten Personen (Opfer, Beschuldigte, Zeugen), führt weitere Ermittlungen durch (unter Umständen nach Erwirkung strafgerichtlicher Verfügungen, welche auch Zwangsbefugnisse enthalten können) und übermittelt alle Ergebnisse der Staatsanwaltschaft, welche in weiterer Folge entscheidet, inwiefern der Sachverhalt anzuklagen ist. Gleichzeitig wird das Erfordernis sicherheitspolizeilicher Präventionsmaßnahmen geprüft, wobei sowohl Maßnahmen, die Gefährder und Gefährderinnen (Gefährderansprache, Betretungs-/Annäherungsverbot) als auch die Opfer betreffend (Beratungsgespräch, Unterbringung an einer Schutzadresse), denkbar sind.

Präventions- und Interventionsmöglichkeiten

In Akutsituationen – es wird mit Gewalt gedroht oder es wurde bereits Gewalt angewendet – sollte durch Verständigung der Polizei sofortige Hilfe angefordert werden. In allen anderen Fällen, in welchen entweder der gefährliche Angriff bereits stattgefunden hat oder ein solcher dem Gefühl nach bevorsteht (jedoch nicht unmittelbar), wird angeregt, zunächst mit der Kinder- und Jugendhilfe oder einer geeigneten Opferschutzeinrichtung Kontakt aufzunehmen. Diese Einrichtungen unterliegen im Gegensatz zur Polizei nicht dem Offizialprinzip: Jeder der Kriminalpolizei zur Kenntnis gelangte Verdacht einer Straftat muss in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufgeklärt werden. Das hat zur Folge, dass ein einmal bekanntgewordener strafrechtlich relevanter Sachverhalt gerichtsanhängig gemacht werden muss, mit allen unten dargestellten Folgen.

Allgemeine Herausforderungen für die Polizei

Klientinnen und Klienten sollte bewusst gemacht werden, dass die Polizei in Kenntnis einer Straftat weitere Schritte einzuleiten hat. Mit in Betracht gezogen werden muss auch die Tatsache, dass eine Anzeigenerstattung eine Steigerung der Eskalation mit sich bringen kann. Es können zwar gezielte Maßnahmen gegen einen Gefährder oder eine Gefährderin gesetzt werden (z.B. Betretungs-/Annäherungsverbot), jedoch stellt das familiäre Umfeld eine oftmals unbekannte bzw. schwer einschätzbare Größe in Hinblick auf die Gefährdungslage dar. Daher kann es im Einzelfall auch unabdingbar sein, dem Opfer anzuraten, sich in eine spezifische Schutzeinrichtung zu begeben. Fälle von (drohender) Verschleppung und Zwangsheirat können aufgrund ihrer Komplexität gewisses Spezialwissen der Polizeibeamtinnen und -beamten erfordern. Die Opfer können sich

jedoch trotzdem im Anlassfall an jede Polizeidienststelle wenden. Der oder die dortige Beamtin oder Beamte wird bei Bedarf intern besonders geschulte Beamtinnen oder Beamten beiziehen.

Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure

Verschiedenste Einrichtungen des Hilfesystems (in der Regel vor allem die Kinder- und Jugendhilfe) sind für die Polizei wichtige Partnerinnen, zumal die Polizei ausschließlich im Rahmen eines gesetzlichen Auftrages tätig werden kann und muss.

Wissenswertes

Wenn es die Situation und die Zeit zulässt, ist es immer von subjektivem Vorteil für ein Opfer, gemeinsam mit einer Vertrauensperson bei der Polizei vorzusprechen. Die Vertrauensperson sollte in Fällen von Zwangsheirat jedoch sorgsam ausgewählt sein und möglichst nicht aus der eigenen Familie stammen. Zudem erscheint es bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten von Vorteil, wenn diese Vertrauensperson gewisse komplexe Themen für die Betroffene notfalls übersetzend erklären kann. Jedoch ist dies keine Bedingung. Wenn es keine solche Person gibt, wird anlassbedingt für eine professionelle Übersetzungshilfe gesorgt.

Verein Orient Express

Rolle im Themenkontext

Orient Express ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein, dessen Arbeitsbereiche ein Beratungs- und Bildungszentrum, zwei Schutzeinrichtungen und eine Koordinationsstelle umfassen. Beraten und betreut werden türkisch- und arabischsprachige Frauen bei familiären- und partnerschaftlichen Problemen, bei Gewalt und Missbrauch. Zudem wird bei aufenthaltsrechtlichen, finanziellen, psychosozialen und gesundheitlichen Fragestellungen beraten, sofern diese mit den genannten Beratungsschwerpunkten verbunden sind.

In Fällen von Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt steht die Beratung allen Mädchen und Frauen, unabhängig von Erstsprache oder Herkunft, offen. Die Beratung ist kostenlos, anonym und ganzheitlich. Neben der persönlichen Beratung wird auch Telefon- und Onlineberatung angeboten. Die Betreuung umfasst auch die Begleitung zu Ämtern, Gerichten und anderen Behörden.

Rechtliche Aspekte und Handlungsschritte

Eine rechtliche Verankerung der Bekämpfung von Zwangsheirat kann die Praxis einschränken, aber oft nicht gänzlich beseitigen. Daher ist es wichtig, sich auf verschiedenen Ebenen aktiv gegen Zwangsheirat einzusetzen. Dies kann in Form von Aufklärungsarbeit durch leicht zugängliche Informationen über Schutzmaßnahmen und Rechte der Betroffenen geschehen. Bei der Unterstützung einer bedrohten/betroffenen Person ist es notwendig, die rechtlichen Maßnahmen zu kennen und anzuwenden, damit eine effektive und nachhaltige Unterstützung gewährleistet werden kann.

Präventionsmöglichkeiten und Interventionsmöglichkeiten

Orient Express bietet sowohl Präventionsgespräche mit Mädchen und Frauen, die von Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt betroffen sind, als auch Kriseninterventionen an. Dabei wird eine Gefährlichkeitseinschätzung durchgeführt und ein Sicherheitsplan erstellt. Im Falle einer Gefährdung kann das Mädchen oder die junge Frau in einer spezialisierten anonymen Schutzeinrichtung des Vereins untergebracht werden. Darüber hinaus bietet der Verein Sensibilisierungsarbeit in Form von Fortbildungen, Workshops und Veranstaltungen zum Thema Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt für unterschiedliche Zielgruppen an.

Allgemeine Herausforderungen für den Orient Express

Junge Frauen und Mädchen können aufgrund kultureller Normen und sozialer Erwartungen zögern, offen über Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt zu sprechen und sich dagegen zu wehren. Sie erkennen zwar die Verletzung ihrer persönlichen Freiheit, sehen sich aber auch dem Druck der eigenen Familie ausgesetzt. Zudem kann der Zugang zu Hilfsangeboten durch negative Erfahrungen der Betroffenen mit Institutionen/Behörden und daraus resultierendem Misstrauen erschwert sein. Orient Express setzt daher auf ein niederschwelliges Angebot, bei dem der Vertrauensaufbau im Vordergrund steht, um die Mädchen und Frauen bestmöglich zu erreichen und zu unterstützen.

Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure

Eine effiziente Vernetzung der jeweils zuständigen Institutionen in Fällen von Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt ist entscheidend für einen erfolgreichen Fallverlauf. Der Verein Orient Express arbeitet daher fallbezogen mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren zusammen und steht mit diesen in ständigem Austausch.

Wissenswertes

Eine Aufnahme in die Schutzeinrichtungen erfolgt über die Beratungsstelle des Vereins Orient Express. Die Bedrohte/Betroffene kann sich selbst melden bzw. kann der Erstkontakt auch durch andere Einrichtungen und Personen hergestellt werden.

24-Stunden Frauennotruf

Rolle im Themenkontext

Der **24-Stunden Frauennotruf** der Stadt Wien dient rund um die Uhr als Erstanlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen ab 14 Jahren und/oder deren Angehörige. Neben einer akuten Gefährdungsabklärung, erhalten Anruferinnen sowie Akteurinnen und Akteure Beratung zu rechtlichen Möglichkeiten und spezialisierten Einrichtungen. Im Bedarfsfall wird der Kontakt zur Notwohnung hergestellt.

Rechtliche Aspekte und Handlungsschritte

Frauen, die von sexualisierter, psychischer und/oder körperlicher Gewalt betroffen sind, werden zu einem Erstgespräch eingeladen und im weiteren Verlauf in Form von psychosozialer Prozessbegleitung oder Entlastungsgesprächen begleitet. Steht Zwangsheirat oder Verschleppung von Beginn an im Fokus, wird die Kontaktaufnahme mit einer spezialisierten Stelle forciert.

Präventions- und Interventionsmöglichkeiten

Der 24-Stunden Frauennotruf klärt in Zusammenarbeit mit der Klientin die Gefährdung ab, danach wird ein individueller Sicherheitsplan entworfen und mit der Klientin durchgespielt. Zudem wird Begleitung zur polizeilichen Anzeige oder zum Bezirksgericht angeboten, um sicherzustellen, dass strafbare Handlungen angezeigt und mögliche Anträge zum Schutz der Klientin gestellt werden.

Allgemeine Herausforderungen für den 24-Stunden Frauennotruf

Je nach individueller Situation der Betroffenen ergeben sich andersartige Herausforderungen. Besonderes Augenmerk legen die Beraterinnen stets auf die Abschätzung der akuten Gefährdung, die sich in Form einer immanenten Gefahr verschleppt oder zwangsverheiratet zu werden oder bei länger zurückliegenden Zwangsehen durch plötzliche Zuspitzung der Gewalt zeigen kann. Herausfordernd kann dabei auch sein, dass die Wünsche und Erwartungen der Betroffenen nicht unbedingt mit den Vorschlägen und Möglichkeiten der beteiligten Institutionen einhergehen müssen.

Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure

Auf Wunsch der Betroffenen wird mit ihr gemeinsam Kontakt zu anderen involvierten oder notwendigen Akteurinnen und Akteuren aufgenommen.

Wissenswertes

Der 24-Stunden Frauennotruf bietet auch fachliches Coaching für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Beratung für das soziale Umfeld betroffener Frauen. Bestehen Fragen zur Zuständigkeit einer bestimmten Stelle oder Unklarheiten, wie die Unterstützungsleistungen gestartet werden sollen, kann der 24-Stunden Frauennotruf gerne vorab kontaktiert werden.

Anlaufstellen

Ein funktionierendes Hilfesystem und Bereitstellung von Informationen sind für die Präventions- und Interventionsarbeit zentral. Nachstehend finden Sie Anlaufstellen für bedrohte und betroffene Personen und allgemeine Informationen. Alle Beratungsangebote sind kostenlos und vertraulich. Bei Bedarf können diese Einrichtungen den Kontakt zu spezifischen Fachberatungsstellen herstellen:

24-h Frauennotruf der Stadt Wien

Tel. 01 71 71 9

www.frauennotruf.wien.gv.at

AÖF – Autonome Österreichische Frauenhäuser

Tel. +43 1 544 08 20

www.aof.at/index.php/frauenhaeuser

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Tel. 050 11 50

Tel. +43 50 11 50-4411 oder +43 1 90 115-4411 (für Anrufe aus dem Ausland)

www.bmeia.gv.at

Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs

Tel. 0800 700 217 (anonym und kostenlos)

www.gewaltschutzzentrum.at

DMÖ – Dachverband Männerarbeit Österreich

Tel. +43 664 211 59 39

www.dmoe-info.at/ueber_uns/organisationen

Frauenhäuser Wien

Frauenhaus Notruf Tel. 05 77 22

Beratungsstelle für Frauen Tel. +43 1 512 38 39

www.frauenhaeuser-wien.at/beratungsstelle

Frauenhelpline gegen Gewalt

Tel. 0800 222 555

www.frauenhelpline.at

Kinder und Jugendhilfe – Zuständigkeit je nach Bundesland

Tel. +43 1 4000-8011 (Stadt Wien – MA 11 Servicetelefon)

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

www.kija.at

LEFÖ – IBF Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

Tel. +43 1 796 92 98

www.lefoe.at

Orient Express – Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

Tel. +43 1 728 97 25

www.orientexpress-wien.com

ÖIF Frauenzentrum Wien

Tel. +43 1 715 10 51 113

www.integrationsfonds.at/zielgruppen/frauen

ÖIF Frauenzentrum Steiermark

Tel. +43 3 316 84 17 20 717

www.integrationsfonds.at/zielgruppen/frauen

PeriFeri – Verein zur Förderung von Beratung, Bildung und Empowerment

Nationales Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt

Tel. +43 660 800 44 70

www.periferi.at

Steiermark: Beratungsstelle DIVAN

www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/flucht-integration/beratung-hilfe/divan

CariM Interkulturelle Männerarbeit Caritas Steiermark

www.caritas-steiermark.at/carim

Kärnten: Equaliz

Tel. +43 463 508 821

www.equaliz.at/fachwelten/hera

Tirol: Frauen aus allen Ländern

Tel: +43 676 39 84 347

www.frauenausallenlaendern.org

Vorarlberg: Femail

Tel. +43 5522 31002

www.femail.at

Überblick zu weiteren Hilfsangeboten wie Beratungsstellen und zu Schutzunterkünften bei Gewalt in Österreich finden Sie unter dem folgenden Link: [Hilfe bei Gewalt gegen Frauen.](#)

Quellen

Gedik, Ipek (2005): Zwangsheirat bei MigrantInnenfamilien in der Bundesrepublik in Deile, V. et al. (Hrsg): Jahrbuch Menschenrechte. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen!, Suhrkamp.

Latcheva, Rossalina et al. (2006): Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. Situationsbericht und Empfehlungskatalog. Im Auftrag der Magistratsabteilung 57 der Stadt Wien. Wien.

Netzwerk Istanbul Konvention (2021): Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz. Alternativbericht der Zivilgesellschaft, https://istanbulkonvention.ch/assets/images/elements/Alternativbericht_Netzwerk_Istanbul_Konvention_Schweiz.pdf (Abruf: 13.09.2023).

Psaila, Emma et al. (2016): Forced marriage from gender perspective. Study for the Femm Committee. Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs, Brüssel, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556926/IPOL_STU\(2016\)556926_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556926/IPOL_STU(2016)556926_EN.pdf) (Abruf: 13.09. 2023).

Resolution der Generalversammlung A/RES/217 A (III) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (Abruf: 13.09.2023).

Rude-Antoine, Edwige (2005): Forced Marriages in Council of Europe Member States. A Comparative Study of Legislation and Political Initiatives; Directorate General of Human Rights, Strasbourg, [https://eige.europa.eu/resources/CDEG\(2005\)1_en.pdf](https://eige.europa.eu/resources/CDEG(2005)1_en.pdf) (Abruf: 14.09.2023).

Salimi, Farsam, § 64, in Höpfel, Frank/Ratz, Eckart (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage (Stand 1.3.2022, [rdb.at](http://www.rdb.at)).

Schwaighofer, Klaus, §§ 105–106a, in Höpfel, Frank/Ratz, Eckart (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage (Stand 27.4.2020, [rdb.at](http://www.rdb.at)).

Strobl, Rainer/Lobermeier, Olaf (2007): Zwangsverheiratung. Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention in Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Baden-Baden: Nomos Verlag. 23–67.

Toprak, Ahmet (2005): Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer: Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre, Lambertus, Freiburg im Breisgau.

UNICEF (2007), Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child, UNICEF, Genf.

UNICEF (2023), Kinderehen weltweit: Die wichtigsten Fragen und Antworten <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/-/kinderehen-weltweit-fragen-und-antworten/274028> (Abruf: 27.09.2023).

Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Council of Europe Treaty Service Nr. 210. Istanbul, 11.5.2011, <http://www.coe.int/conventionviolence> (Abruf: 14.09.2023).

Die Akteurinnen und Akteure im „Fachbeirat gegen Verschleppung und Familiengewalt“:

Bezirksgericht Innere Stadt

Bundeskanzleramt, Sektion III, Abteilung III/4

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abt. IV.4

Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/A/2

Gewaltschutzzentrum Wien

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

Landespolizeidirektion Wien

PeriFeri – Nationales Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt

Verein Orient Express – Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative

Wiener Kinder- und Jugendhilfe

Wiener Frauenhäuser

24-Stunden Frauennotruf

 Bundeskanzleramt

 Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

 Bundesministerium
Justiz

 Bundesministerium
Inneres



Hinweis: Der „Fachbeirat gegen Verschleppung und Familiengewalt“ unter der Leitung des Vereins PeriFeri, welcher zuvor als Arbeitskreis gegen Verschleppung und Zwangsheirat (Orient Express) tätig war, hat den vorliegenden Kompass erstellt. Die Fertigstellung erfolgte im Verein PeriFeri – Nationales Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber: Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Autorinnen: Selda Yücel, Meltem Weiland

Gesamtumsetzung: Fachbeirat gegen Verschleppung und Familiengewalt unter der Leitung des Nationalen Kompetenzzentrums gegen Verschleppung und Familiengewalt des Vereins PeriFeri mit inhaltlicher Unterstützung von: Bundeskanzleramt – Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Grafische Gestaltung: BKA Design & Grafik

Lektorat: Sarah Häckel

Haftung

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorinnen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an das Nationale Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt – PeriFeri
Wien, März 2024

Dieses Projekt wird durch das Bundeskanzleramt – Sektion II – Integration, Kultusamt und Volksgruppen finanziert:

 Bundeskanzleramt

